

Ein kirchliches Zeitbild aus dem 18. Jahrhundert (II) *)

Von Bischof i. R. D. Völkel in Bordesholm

Die Machenschaften des Amtmanns gegen die wirtschaftliche Existenz des Pastors

1. Die willkürliche Maßnahme des Amtmanns in Bezug auf die Pfarrwiese

Man kann wirklich auf das Verhältnis der beiden verfeindeten Männer, soweit es den Pastor betrifft, das Wort anwenden: „Es kann der Frömmste nicht in Frieden leben, wenn es dem bösen Nachbarn nicht gefällt.“ Daß der Pastor den ehrlichen Willen hatte, mit seinem großmächtigen Nachbarn in Frieden zu leben, steht außer Zweifel. An keiner Stelle des fast dreißigjährigen Zusammenlebens mit dem Amtmann beobachten wir auf seiten des Pastors die leiseste Spur von Verlangen nach Vergeltung oder gar Rache gegenüber dem Amtmann. Der Pastor trägt in großer christlicher Geduld dies Kreuz, das ihm durch die Zusammenführung mit diesem Mann von Gott auferlegt worden ist. Wir begegnen nirgends seitens des Pastors dem Versuch, seinem Widersacher auch nur eine Verlegenheit zu bereiten. Als Charakter steht der Pastor hoch über seinem Feind. Daß er sein Recht verteidigt, war er seiner Ehre und seiner Existenz schuldig. Die notorische Unpünktlichkeit des Pastors im Beginn des Gottesdienstes war kein Grund für den Vertreter der staatlichen Gewalt, dem Pastor allen nur erdenklichen Tort anzutun. Wir können nur in großen Zügen die Linie verfolgen, in der der Amtmann aus hämischer Lust an der Schikane mit einem zum Teil geradezu zynischen Wohlgefallen darauf ausgegangen ist, dem Pastor nicht nur das Leben blutsauer zu machen, sondern ihn auch in seiner wirtschaftlichen Existenz zu schädigen oder ihn lächerlich zu machen.

Um zu verstehen, wie es dem Amtmann überhaupt möglich war, den ihm gar nicht unterstellten Pastor bis aufs Blut zu reizen, müssen wir uns in die wirtschaftliche Lage des Pastors versetzen, die ihn leider allzusehr von dem Wohlwollen und Entgegenkommen des Amtmanns abhängig machte. Die vornehmste und

*) Vgl. den vorangegangenen Aufsatz in Schriften II, Band 13 (1955), S. 47—76.

sicherste Grundlage des Einkommens des Pastors bildete das bei der Gründung der Pfarrstelle vom Herzog niedergelegte Bargehalt von 200 Reichsthalern. Diese sichere Einnahme allein schon machte die Pfarrstelle in Bordesholm damals begehrenswert. Die 200 Reichsthaler werden übrigens bis auf den heutigen Tag als Herzog-Carl-Friedrich-Legat mit 720 DM von der Landeshauptkasse an die Pfarrkasse in Bordesholm gezahlt. Aber neben dieser sehr wertvollen finanziellen Grundlage der Pfarrstelle gehörten außer den Gebühren für Amtshandlungen die Naturalleistungen der Bauern, die Bewirtschaftung der Pfarrländereien und der Genuß eines Holzdeputats von 12¹/₂ rm Buchenholz und eines Torfdeputats von anfänglich 2000 Torfsoden zu dem Einkommen des Pastors. Der Fischer des Bordesholmer Sees hatte dem Pastor wöchentlich zwei Fischgerichte zu liefern, über die es nie einen Streit gegeben hat. Der Pastor hatte eine große Familie. Gott schenkte seiner Frau von 1741 bis 1763 elf Kinder, von denen in den Jahren 1744 bis 1764 fünf Kinder gestorben sind, so daß immer noch eine große Familiensorge auf dem Herzen des Pastors lastete. Der Pastor war also in seiner Existenz von der Naturalwirtschaft stark abhängig, und eben an diesem Stück der Naturalwirtschaft setzte die gehässige Behandlung des Pastors seitens des Amtmanns ein und führte zu fortgesetzten kleinlichen Schikanen des Amtmanns, schließlich sogar zu zwei schweren Beleidigungsprozessen.

Es war dem friedlichen Einvernehmen beider Partner nicht günstig, daß nicht nur ihre Wohngrundstücke, sondern auch ihre Dienstländereien benachbart waren. Während nun dem Amtmann alle nur erdenklichen Hilfen für die Bewirtschaftung und Sicherung seiner Dienstländereien zur Verfügung standen, war der Pastor hierfür immer auf das Wohlwollen und die Gefälligkeit des Amtes angewiesen, das die „Untertanen“ zur Erfüllung ihrer Verpflichtung gegenüber dem Pastor anzuhalten hatte. Der Amtsschreiber und Kammerassessor Nasser, der Nachfolger von Michael Goldbeck, ging mit dem Amtmann den Weg der Schikane. Der Landkommissaire und Hausvoigt Erhardi hatte zwar auch viel Reibereien mit dem Amtmann, aber gegenüber den beiden mächtigen, dem Pastor stets unfreundlich gesonnenen Amtsträgern konnten die niederen Organe sich nicht durchsetzen. Dem Pastor blieb nur der Weg der Beschwerde höheren Orts übrig, den er oft genug mit Erfolg beschritten hat, aber schließlich erlahmte auch dort mehr und mehr das Interesse an den Klagen des Pastors. Andererseits hat der Pastor nur sein Recht vertreten und sich und seiner Ehre nichts vergeben. Die Gemeinde

hat sich des Pastors nicht angenommen, nicht etwa, weil sie dem Pastor nicht wohlwollte oder gar, weil er mit ihr zerfallen war, aber wir sahen schon, wie kümmerlich es damals um die kirchliche Selbstverwaltung bestellt war, und unter dem Druck des Untertanengehorsams galt die Losung: Da siehe du zu!

Wir können nur einzelne, besonders krasse Vorfälle heranziehen, um zu zeigen, wie sehr der Pastor unter der Unfreundlichkeit, ja unter dem beständigen Übelwollen des Amtmanns zu leiden hatte. Wir übergehen die zahllosen Bitten des Pastors um Busch und Recke für die Einfriedigung der Dienstländereien, besonders der Pastoratswiese, sowie um Verbesserung der Dienstländereien. Alle diese Bitten wurden meistens erst nach Eingreifen der übergeordneten Dienststelle, sogar erst des Herzogs, erfüllt. Es handelte sich bei diesen Bitten nicht nur um einen Vorteil für den Pastor, sondern auch darum, daß nicht das Vieh des Pastors aus den Pastoratsländereien, besonders der Pastoratswiese, ausbrechen und auf andern Grundstücken Unheil stiften möchte, worüber hin und wieder auch gerade vom Amtmann geklagt wurde.

Da geschah es, daß eines Tages der Amtmann ohne Wissen des Pastors einen Graben durch die Pastoratswiese ziehen ließ, worüber sich der Pastor beim Herzog beschwerte:

„Durchlauchtigster Großfürst, gnädigster Hertzog und Herr!

Ew. Kaiserl. Hoheit haben allergnädigst geruht d. d. Kiel, den 10. Juli a. c. (1752) ein Rescript an den Herrn Conference-Rath und Amtmann Grafen von Dernath ergehen zu lassen, daß derselbe in denen zu meinem officio gehörigen Sachen sich aller Jurisdiktion und alles eigenthätigen Verfahrens gänzlich enthalten solle.

Ob ich nun zwar gehofft und gewünscht, daß dieses allgeredestete Rescript in der Folge von Wirkung seyn möge, so habe dennoch aufs neue das Gegentheil mit vielem Verdruß erfahren müssen, denn so war es der 25. Sept., als der Herr Graf Leute aus dem Amte beordert, und durch dieselben in meiner Wiese einen Graben 17 Ruthen lang und 6 Fuß breit, ohne die geringste Rücksprache mit mir zu halten und meinen Consens zu haben, eigenmächtig aufwerfen lassen. ... Dieser wegen ist mir nun offenbahrer Schaden geschehen; und der Herr Graf wiederum eigenmächtig in denen zu meinem officio gehörenden Sachen zu verfahren beliebt. Als ergelt an Ew. Kaiserl. Hoheit meine allerunterthänigste und flehentliche Bitte, allerhöchst dieselben gewähren, mich ferner in dero allerhöchster Protektion zu nehmen, mithin an wohlgedachten H. Grafen allergnädigst zu reskribieren, daß er den gemachten Graben wieder niederwerfen lassen und alles integrum restituieren, auch sich alles eigenthätigen Verfahrens künftighin gänzlich enthalten solle.

Der ich mich allerhöchster Erhörung getröste und mit der tiefsten Devotion ersterbe. Bordesholm, 23. Sept. 1752.“

In denselben Tagen geht ein Brief an den Etatsrat Muhlius ab,

worin der Pastor diesen aufs dringlichste um Beistand in dieser Sache bittet. Da heißt es: „Ich bitte Sie, um Gottes Willen verlassen Sie mich doch nicht, sondern helfen Sie doch einem unschuldigen Prediger. Lassen Sie mich doch nicht bei meiner gerechten Sache unterliegen! . . .“

Der Herzog hat den Amtmann zur Stellungnahme zu der Beschwerde des Pastors aufgefordert, worauf der Amtmann in einer Rechtfertigung seines Verhaltens sich unter dem 12. Februar 1753 äußert. Er behauptet „der Graben sei immer und von unendlichen Zeiten“ nicht nur „ein großer Graben“, sondern noch dazu „ein Wasserlauf“ gewesen. Er behauptet, der Graben werde noch nicht zu groß sein, „auch wenn er noch einmal so groß gemacht wäre, wenn nicht der Herr Pastor mehr Vieh hält als weyden kann, so daß selbiges auch sogar notischermaßen in fremder Leute Kohlhof einbricht und den Kohl abfrißt, ohne daß solches dem Vernehmen nach wieder vergütet wird.“ Er schlägt dem Herzog vor, eine Kommission zur Besichtigung allerhuldreichst anzuordnen. Dabei wußte der Amtmann nur zu genau, wie oft der Pastor um die Einzäunung seiner Wiese vergeblich gebeten hatte. Der Herzog schickt darauf dem Pastor die Rechtfertigung des Amtmanns zur Stellungnahme. Der Pastor bittet darauf um Schutz gegen die Weitläufigkeiten des Amtmanns. Die Pastoratswiese gehört mit ihrem Ertrag zu den Einnahmen, die ihm bei Übernahme des Amtes zugesichert sind. So bittet er den Herzog, er möge, da es sich um eine kirchliche Angelegenheit handelt, die Kirchenjuraten veranlassen, auf Kosten der Kirchenkasse nach Benehmen mit dem Amt die Wiese in *pristinum statum* zu versetzen und den Graben wieder zuwerfen lassen.

Da die Akten über die letzte Entscheidung des Herzogs schweigen und auch der Pastor keine weiteren Klagen erhebt, werden wir annehmen dürfen, daß dem Wunsch des Pastors entsprochen worden ist.

2. Die Kürzung des Herzog-Carl-Friedrich-Legats

Schon im folgenden Jahr 1753 erfolgte ein neuer Angriff auf den Pastor. Zwar tritt in diesem Falle der Amtmann ganz zurück, aber der Amtsschreiber Nasser hat sicher nicht ohne Wissen des Amtmanns gehandelt, und die Schlußermahnung, die der Herzog dem Amtsschreiber erteilt, ist so gehalten, daß man merkt, es ist dem Herzog nicht entgangen, daß hinter dieser neuen Tücke der Amtmann gestanden hat.

Bei der Errichtung der Pfarrstelle war, wie erwähnt, diese mit 200 Reichsthalern in bar ausgestattet worden, die von der Landes-

herrschaft zu zahlen waren. Sie waren auch Jahr um Jahr regelmäßig gezahlt worden. Nicht ohne einen Schein des Rechts bezog der Amtsschreiber Nasser diese Dotation in eine circulaire-ordre ein, durch die allgemein im holstein-gottorpschen Herzogtum die Beamten „gagen“ herabgesetzt worden waren. Vermutlich befand sich die Regierung in Geldschwierigkeiten und hielt die Beamtengehälter für den Zugriff und die Kürzung als am ehesten erreichbar. Der Amtsschreiber hatte nur übersehen oder übersehen wollen, daß die 200 Reichsthaler, die die Landesherrschaft zum Gehalt des Pastors in Bordesholm zahlte, eine Dotation darstellten, die zur Foundation der Pfarrstelle gehörte. Der Pastor verteidigte, indem er sich gegen diesen widerrechtlichen Eingriff des Amtsschreibers wandte, nicht nur seine persönlichen Rechte, sondern stellte den Charakter der herzoglichen Dotation als einer unantastbaren Leistung heraus. Das sehr umfangreiche Schreiben sei in seinen wichtigsten Ausführungen wiedergegeben:

„Durchlauchtigster,

Ew. Kaiserl. Hoheit erlauben allergnädigst, sich in allertiefster Unterthänigkeit vortragen zu lassen, wasmaßen der Herr Amtsschreiber Nasser mir dieser Tage zu vernehmen gegeben, daß er von dem mir p. t. Pastor zu Bordesholm von allergnädigster Landesherrschaft beigelegten jährl. Salario von 200 Rchtl. 50 Rchtl. decertieren und zurückbehalten würde, weil er nach der ihm gewordenen circulaire-ordre wegen Abzug der Gagen dazu berechtigt zu seyn glaubte.

Wann aber allergnädigster Großfürst u. Hertzog und Herr, es mit meinem Salario eine ganz besondere Bewandnis hat, gestalten

1.) solches nicht eigentlich aus dem Großfürstl. Cammerrevenueen, sondern aus der durch Verpachtung der Bordesholmischen Vorwerksländereien geschehen jährlich Verbesserung von 245 Rchtl. herfließet, welche 245 Rchtl. als ein eisernes Kapital der Bordesholmischen Kirche, respektive zum Salario derselben Predigers und zu deren Unterhaltung von Ihro in Gott ruhenden Ew. Kaiserl. Hoheit H. Vater huldreichst geschenkt worden. Gleich denn

2.) Höchstbesagte Ihre Königl. Hoheit vermittels der hiebey in copia vidimata angebotenen ordre sub. num. 1, wovon das Original von Höchstdemselben eigenhändig durch u. durch ge- und unterschrieben, unter den z. Bord. Pastorat gehörigen documenten vorhanden und heilig aufbehalten wird, sub. dato den 16. Jan. 1737 die Bordesh. Amtscasse gnädigst beordert NB unwiderrufl. aller und jeder auch höchst dero und dero Successoren eigenen Contra-Ordres 200 Rchtl. von allen andern Abgiften jährl. dem Bord. pastori accurate auszuzahlen, . . .

. . . sodass solchemnach

5.) ich der allerunterthänigsten Zuversicht lebe, daß die dem Pastorat und der Kirche geschehene Höchste Donation bewandten Umständen nach nicht gemindert, noch unter die generale Gegenreduktion referiert werden können, bevorab da wohl kein einziger Großfürstl. Bediensteter ein so bündiges Instrumentum aufzuweisen vermögend seyn wird, es auch etwas ganz Besonderes ist, daß Se in Gott ruhende Königl. Hoheit den Pastor zu Bordesholm und dasige Kirche dergestelt dotiert, dergleichen Höchste Dotationes et

donationes von Ew. Kaiserl. Hoheit durch dero in Hinsicht der Gagenreduction abgegeben allerhöchsten ordre garnicht abzurufen und in indessen geschmälet worden, also es eine nur sehr unbegreifliche Sache seyn müssen, wie der Herr Amtsschreiber Nasser auf den Gedanken geraten mögen, da ihm alle vorangegangene Höchste ordres und Verfügung ebenso gut als mir selbst bekannt, er dennoch nur ein dubium machen mögen, daß er von dem von Ihro in Gott ruhender Königl. Hoheit als huldreichst fundata der Bordsesholmischen parodie, mir als p. t. Pastori daselbst ex clementissima donatione unwiderrufflich gnädigst beygelegten salario von 200 Rthl. 50 Rthl. zurückbehalten und solchergestalt Ihro in Gott ruhenden Königl. Hoheit so ernsthaft und mit so vieler Vorsichtigkeit zur beständigen Festhaltung gegebene gnädigste ordres gleichsam widerrufflich machen wollen.

So ergeht an Ew. Kaiserl. Hoheit meine allerunterthänigste Bitte, allerhöchst desselben dem Herrn Amtsschreiber Nasser aufzugeben, allerhuldvollst geruhen zu wollen, daß er das von S. in Gott ruhenden K. H. propria manu dem p. t. Pastor zu Bord. huldreichst geschenkte Salarium von 200 Rthl. nach wie vor an mich ungekürzt zur Verfallszeit auszahlen solle.

Ew. Kaiserl. Hoheit allerunterthänigster u. treu gehorsamster Diener
P. A. Dreyer.

Am 13. Juli 1753 erteilt die Rentenkammer in Kiel den knappen und bündigen Bescheid:

„Ihro Kaiserl. Hoheit, der durchlauchtigste Fürst, u. Herr Peter, Großfürst aller Reußen usw. lassen auf die abseiten Ehren Philipp August Dreyer, Prediger zu Bordsesholm, um allergnädigste Verfügung an den Bordsesholmischen Amtsschreiber Nasser, ihm sein völliges salarium ohne Abzug zu bezahlen, zu befehlen, überreichte allerunterthänigste Bittschrift zum Bescheide ertheilen, daß dem Gesuch des Supplicantis stattzugeben und demselben das ihm beygelegte salarium ohne decourt zur Verfallszeit zu entrichten sey; als wornach sich der Bordsesholmische Amtsschreiber Nasser in gebührender Unterthänigkeit zu achten.“

Mit diesem Bescheid konnte der Pastor wohl zufrieden sein, zumal der Amtsschreiber energisch in seine Schranken verwiesen worden war. Aber die Spannungen zwischen dem Vertreter des Amtes, der staatlichen Gewalt, und dem Pastor erreichten erst ihren Höhepunkt in dem Torfprozeß zu Bordsesholm.

3. Die Beleidigungsklage des Amtmanns gegen den Pastor

Die Sorge um ein ausreichendes Quantum Torf hat den Pastor durch Jahrzehnte seines Amtes begleitet. Schon im März 1740 läßt er an den Herzog. Administrator in Lübeck eine inständige Bitte ergehen, ihm einen Platz auf einem benachbarten Torfmoor anzuweisen, um dort nach dem Bedarf seiner Wirtschaft Torf stechen zu können. Dieser Bitte wird höheren Orts sogar unter Empfehlung des Amtmanns, der damals noch in einem leidlichen Verhältnis zum Pastor stand, durch Zuweisung eines Platzes auf dem Sörener Moor entsprochen, allerdings nur im Rahmen seines

Deputats. Aber der Pastor konnte mit dem Deputat nicht auskommen, und das Sörener Moor war schon damals nicht mehr ergiebig, so daß der Pastor sich darum bemühte, die Erlaubnis zum Torfstechen auf dem Dosenmoor bei Einfeld zu erhalten, was ihm auch gelang. Das Ziel seiner Bemühungen aber war die Erlaubnis, nach Bedarf Torf graben zu dürfen und nicht nur nach Maßgabe seines Deputats, das nach und nach wesentlich erhöht worden war.

So richtet der Pastor am 16. Oktober 1751 zugleich in Wahrnehmung des Interesses seines Organisten, mit dem er stets in bestem Einvernehmen gestanden hat, an den Herzog und Großfürsten Ulrich Peter ein Memorial, in dem er für sich und den Organisten um die Befugnis des unbeschränkten Torfstechens, natürlich im Rahmen des Bedarfs ihrer Wirtschaft, bittet. Er setzt in seiner Bitte die Berechtigung dieser Erlaubnis eigentlich als selbstverständlich voraus, da auch den Kirchendienern in den andern Gemeinden des Amts dieses Recht zustehe. Dieses Memorial ist der Ausgangspunkt eines neuen schweren Zerwürfnisses geworden, das dann zu einer Beleidigungsklage des Amtmanns geführt hat. Wir geben den Wortlaut der Eingabe des Pastors wieder, der es an Schärfe nicht gefehlt hat.

„Durchlachtigster Großfürst!

Ew. Kaiserl. Hoheit erlauben allergnädigst, daß wir in aller Unterthänigkeit anzeigen mögen, wasmaßen wir zwar im Besitze sind, auf dem angewiesenen Moor unsern Torf stechen zu lassen, also daß es uns gleich andern Unterthanen bisher nicht erlaubt gewesen, unbehindert soviel Torf graben zu lassen, als zu unserm nöthigen Behuf erforderlich gewesen. Wenn man aber in der gegenwärtigen Welt sich nicht genug vorsehen kann, sondern alle Mühe anzuwenden hat, sich in seinem Besitz gegen alle Beeinträchtigungen zu schützen, umso mehr, da wir schon zum theil wie ehemals also auch noch in diesem Jahre erfahren müssen, daß man den Torf auf dem Moor entzwey geschlagen, eine Sache, die, wenn sie nicht auf höchsten Befehl geschieht, allemahl als unbillig und mehr wider als für das herrschaftliche Interesse ist, maßen der Torf, wenn auch zuviel gegraben wäre, verarrestiert und zum herrschaftl. Nutzen verkauft, nicht aber muthwillig verderbet werden muß.

So haben Ew. Kaiserl. Hoheit wir allerunterthänigst bitten wollen und sollen, uns eine schriftliche Bestätigung dieses unseres Besitzes und Erlaubniß nach Nothdurft den benöthigten Torf graben zu lassen, zu desto mehrerer Sicherheit allergnädigst zu ertheilen.

Gnädigster Fürst und Herr, wir zweifeln an der huldreichen Erhörung unserer demüthigsten Bitte umso weniger, da wir

- 1.) keine neue Gnade, sondern nur um mehrerer Sicherheit willen die Bestätigung einer alten Gnade demüthigst suchen. Umsomehr, da
- 2.) alle benachbarten Prediger und Küster dieses Amtes solche Freyheit genießen, wir aber unmöglich glauben können, daß wir geringer seyn, und nicht eben das Recht genießen sollen, was jene haben, zumahl da

3.) wir gegenwärtig eines Beneficii entbehren müssen, was wir ehemals bey Lebzeiten Ihro in Gott ruhenden Königl. Hoheit genossen haben, da man uns und zwar mir, dem Pastor 6 Fuder Torf, nur aber dem Küster 4 Fuder frey und ohne Entgeld liefern müssen.

4.) Überdem wir keinen Handel und Wandel damit getrieben, noch sonst einigen Gebrauch damit gemacht haben, noch auch künftig davon eben zu verkaufen oder zu verschenken jemahls gesonnen sind, sondern nur soviel verlangen, als wir zu unserer Haushaltung nöthig haben.

5.) und wir ohne dem keynen weitem Vorteil dabey suchen, als nur in Gewisheit wegen unserer Feurung zu seyn, und die Besorgung nicht ohne Kosten von uns geschieht, indem wir sowohl das Graben als das Anfahren unseres Torfs für unser eigenen Geld beschaffen müssen, dabei uns jedes Fuder fast ebenso theuer zu stehen kompt, als wenn wir es von den Bauern kaufen müssen.

6.) Ja, es ist so weit gekommen, wenn wir auch etwas kaufen wollten, und müßten, die Bauern unter allerhand Ausflüchten und Vorwendungen, die aus verschiedenen Quellen herkommen dürften, deswegen Schwierigkeit machen würden. Dieserwegen haben Ew. Kaiserl. Hoheit wir nochmahls allerunterthänigst anflehen sollen, Höchstdieselben geruhen, unsere bisher genossene Freyheit, soviel Torf auf unserm angewiesenen Moor stechen zu lassen, als wir nöthig haben, allergnädigst schriftlich zu bestätigen.“

Die Antwort des Herzogs ließ lange auf sich warten. Am 7. April 1752 erfolgte der abschlägige Bescheid mit der knappgehaltenen Entscheidung:

„Lassen auf die abseiten Ehrn Philipp August Dreyer und Johann Lütken respve Predigers und Küsters bei der Kirche Bordesholm um allergnädigste Bestehung des zu ihrer Haushaltung benöthigten Torfs und sonsten eingereichte allerunterthänigste Vorstellung und Bitte hiermit zum Bescheide ertheilen, daß dem Gesuch der Supplicanten nicht zu deforieren, sondern es bey demjenigen Quanto, womit sie nämlich Ehrn Pastor mit 12000, der Küster aber mit 2000 Soden jährlich im Deputaten-Staat (Statut) aufgeführt sind, künftig zu lassen sey. Urkundlich unter Ihro Kayserl. Hoheit vorgedruckten Rente-Kammer-Insiegel.

Gegeben in der Stadt Kiel, 26. April 1752.“

Etwa ein halbes Jahr war dahingegangen, ehe diese ablehnende Entscheidung fiel. Die Ablehnung der Bitte bedeutete eine Stützung der staatlichen Autorität, aber die Bittsteller traten alsbald in derselben Angelegenheit erneut in einer umfangreichen Eingabe an den Herzog heran und erreichten unter dem 30. Mai 1752 zwar nicht das, was sie sehnlichst erstrebten, nämlich die Berechtigung zum freien Torfgraben zur Deckung ihres jeweiligen Bedarfs, aber es wurde beiden das Torfdeputat erhöht, dem Pastor von 12000 auf 18000 Soden, dem Organisten von 2000 auf 5000 Soden.

Unmittelbar nach der ablehnenden Entscheidung des Herzogs vom 26. April 1752, durch welche dem Gesuch Dreyer-Lütken zum freien Torfstechen auf dem Dosenmoor nicht stattgegeben wurde, muß der Amtmann seine Klage wegen Beleidigung gegen Pastor Dreyer auf Grund seiner Behauptungen in seiner Eingabe

vom 16. Oktober 1751 an den Herzog eingereicht haben. Sie hat kein Datum, aber unter dem 4. Mai 1752 erfolgt die Übersendung der Anklageschrift an Pastor Dreyer.

Sie hat folgenden Wortlaut:

„Durchlauchtigster Großfürst und Hertzog! Allergnädigster Herr!

Ew. Kaiserl. Hoheit werden aus der Anlage sub 1 Allergnädigst zu ersehen geruhen, wasgestalt der Pastor zu Bordesholm Phil. Aug. Dreyer, und der Küster daselbst, Johann Lützens sich erdreistet, in einem, den 16. Okt. a. p. (1751) bei dero hochpreisl. Rentenkammer übergebenen Memorial, nicht nur vorzugeben, daß sie die Freyheit hätten, unbehindert soviel Torf graben zu lassen, als zu ihrem nöthigsten Bedarf erforderlich gewesen, sondern auch sogar in eben dieser Vorstellung H. Supplicanten zu beschuldigen, daß er sie in ihrem gerechten Besitz beeinträchtigt, durch Entweischlagung des Torfs mehr wider als vor das herrschafft. Interesse gearbeitet und den Torf muthwillig verdorben, diesemnächst wohl auch gar deutlich in no. 6 ihres Supplicati insinuierten wollen, daß H. Supplicant denen Bauern verbothen, ihnen keinen Torf für Geld zu überlassen.

Gleichwie aber, Allergnädigster Großfürst, Hertzog und Herr! derer Supplicaten dreistes Vorgehen wegen Freyheit, den benöthigten Torf stechen zu lassen, sich durch Anlage sub. No. 2 u. 3 offenbar widerleget, mithin das dem H. Supplicanten calumnieuse imputierte Verfahren nicht den geringsten Grund gehabt, vielmehr desselben animus iniuriandi et calumniandi daraus hervorleuchtet, Herr Implorant hingegen dergleichen Frevel ihnen umso weniger ungestraft passieren lassen kann, als nicht nur einestheils seine Autorität dadurch merklich leyden, sondern auch andertheils dieses Exempel verschiedene böse Folgen nach sich ziehen dürfte.

Solchemnach gelanget an Ew. Kaiserl. Hoheit des Herrn Supplicanten allerunterthänigste Bitte, Allerhöchstdieselbe ihnen eine Ladung in forma consueta et sub clausulis solitis wider Supplicaten dahin ertheilen zu lassen, allergnädigst geruhen wollen, daß dieselben in einem gnädigst beliebigen termino vor höchstpreisl. Regierungs-Cantzley erscheinen, was Herr Supplicant in puncto der wider ihn ausgegossenen calumnieusen Bezeichnungen hinc iniuriarum et satisfacionis antragen laßen wird, anhören und nach hinc inde gewechselter Noth- u. gegennothdurft rechtl. Bescheides gewärtigen sollen.“

Schon am 4. Mai erfolgt die Ladung des Pastors:

„Unser Conference-Rath wie auch Amtmann zu Kiel und Bordesholm und besonders lieber und getreuer Herr Gerhard des heil. röm. Reiches Graf v. Dernath hat wider Euch, den Würdigen, unsern Pastor zu Bordesholm und lieben, andächtigen und getreuen Ehrn Phil. Aug. Dreyer wie auch gegen den Organisten und Küster Johann Lützens daselbst Beschwerde wegen der wider ihn angebrachten calumnieusen Bezeichnungen hinc iniuriarum et satisfacionis samt was dem anhängig unterthänigst Ansuchung gethan.“

Auf Grund der ergangenen Beschwerde, die ihm in Abschrift mitgeteilt wird, wird Pastor Dreyer dann „geladen und citiret, vor uns oder unserem zur Cantzley verordneten Präsident, Cantzler, Vize-Cantzler und Räten den 19. Juni jetzt laufenden Jahres (1752) zu früher Tageszeit anhero entweder selbst oder durch einen genugsam bevollmächtigten Anwald unausbleiblich zu erscheinen und Supplicant in puncto iniuriarum et

satisfactionis samt dem, was dem anhängig wider euch antragen und bitten lassen wird, anzuhören und zu vernehmen, darauf zu antworten und nach hinc und inde verhandelten Nothdurft rechtliche Erkenntnis zu gewärtigen, mit der ausdrücklichen commination und Verwarnung, ihr erscheinet alsdann, thut dem also oder nicht, daß nichts desto weniger auf des gehorsamen und erscheinenden Theils Anhalten in der Sache ergehen soll, was recht ist. Gegeben unter unserm vorgedruckten Cantzley-Insiegel in unserer Stadt Kiel.“

Trotz der nunmehr angekündigten Eröffnung des Verfahrens gegen den Pastor und Küster wegen Beleidigung des Amtmanns bewilligt der Herzog, wie wir hörten, unter dem 30. Mai 1752 beiden Angeklagten ein höheres Torfdeputat, aber auch der Amtmann ließ sich in seinen Intrigen keineswegs stören. Anfang Juni, als die erste verstärkte Torfanfuhr für den Pastor erfolgte, „arretierte“ der Amtmann drei Fuder Torf des Pastors auf dem Moor, was ihm den Verweis des Herzogs unter dem 10. Juli eintrug:

„Welchergestalt bey uns der Pastor zu Bordesholm Ehrn Phil. Aug. Dreyer wider Euch Beschwerde geführt und dahero um einen gnädigsten Befehl gebeten, ihm in Anfahrung des Torfs weiterhin keine Hindernisse im Weg zu legen, auch überhaupt denen zu seinem officio gehörigen Sachen Euch allen eigenmächtigen Verfahrens zu enthalten. . . . So gesinnen wir an Euch hiermit und wollen gnädigst, daß ihr dem Supplicanten in Ansehung der arretirten drey Fuder Torfs weiterhin keine Hindernisse im Wege leget, überhaupt in denen zu seinem officio gehörigen Sachen euch aller Jurisdiction und alles eigenmächtigen Verfahrens gänzlich enthaltet u., wofern ihr etwas wider ihn zu haben oder zu inquiren gemeinet, ihr solches in foro competenti anzeiget und daselbst zuvörderst rechtlichen Bescheid gewärtiget. Falls ihr aber hierdurch gravieret zu seyn meineth, eure causales qua re non bey unserer Justice-Cantzley inwendig 8 Tagen unterhänigst einsetdet.“

Es ist doch wohl erforderlich, um die unüberbrückbar gewordene Kluft deutlich werden zu lassen, die sich zwischen Amtmann und Pastor aufgetan hatte, uns die infame Handlungsweise des Amtmanns gegenüber dem berechtigten Anspruch des Pastors vor Augen zu führen. Wir hören den Bericht des Pastors über die Arretierung der drei Fuder Torf aus der Feder des Pastors:

„Hochgemüßigte Allerunterthänigste Anzeige, Vorstellung und Bitte mein, des Pastors Philipp August Dreyers zu Bordesholm pro clementissimo protectorio hinc Rescripto an den Herrn Conference-Rath, Grafen von Dernath, ut intus.

Durchlauchtigster Großfürst, Gnädigster Herzog und Herr!

Ew. Kayserl. Hoheit haben mir vigore clementissimae resolutionis de dato Kiel, den 26. April a. c. die Erlaubnis, 12000 Soden Deputat-Torff graben zu lassen, allermildest zu bestätigen geruhet. Vermöge derselben habe diese Summe nicht allein, sondern noch überdem ein paar Fuder stechen lassen, in

der Absicht, damit ich, weil bei dem Aufringeln und Aufladen des Torffs viele Soden zu zerbrechen pflegen, desto gewisser die bestimmte Anzahl Torff genießen möchte. Als ich nun hier auf die Anstalt gemacht, meinen Torff vor Geld anfahren zu lassen, und dieserwegen mit der Dorfschaft Eyderstede jedes Fuder bedungen, so hat dem Herrn Conference-Rath Grafen von Dernath, am 27. Juni a. c. wie sothanen meinen Torf anfahren ließ, gefallen, nicht allein ein Fuder von w. Deputat-Torff am hellen Vormittag öffentlich auf dem Wege im Sande an der See ab – und wie er alles richtig befunden, wieder aufladen zu lassen, um zu sehen, ob auch mehr als 1000 Soden auf dem Wagen wären, sondern auch sogleich seinen Bedienten nach Eyderstede zu schicken, mit dem Befehl, daß die über die 12 000 Soden rückständigen drey Fuder nicht sollten angefahren werden.

Allergnädigster Großfürst, Herzog und Herr! ich will nicht einmahl erwähnen, wie unfreundlich diß von dem Herrn Grafen gehandelt sey; maßen die gute Nachbarschaft u. Billigkeit wohl erheischt hätte, daß Er, wenn Er auch geglaubet, zu dieser Handlung berechtigt zu seyn, mit mir darüber Rücksprache gehalten hätte, als daß er darin so via facti verfahren wäre: so muß doch Ew. Kayserl. Hoheit hierdurch in aller Unterthänigkeit vorstellen, wie sothanes Verfahren höchst nachtheilig sey, und auf meine Beschimpfung offenbar abziele. Denn

- 1.) werden mir dadurch drey Fuder Torff vorenthalten, die ich doch rechtmäßig zu besitzen glaube; maßen ich de dato Kiel, den 30. May a. c. aus dem geheimen Conseil eine allergnädigste Resolution erhalten, daß mir frey stehen solle, über obbemeldet 12 000 Soden, noch 6000 Soden oder 6 Fuder graben zu lassen, wie denn die Anfahrung des Torffs erst nach diesem Dato, nemlich den 27ten Junii geschehen. Und
- 2.) gesetzt, daß mir diese drey Fuder, seiner Meinung nach, nicht zukämen, so hätte der Herr Graf mir wissen lassen mögen, daß ich dieselben nicht eher als auf allerhöchste Ordre anfahren lassen können, nicht aber meinen Torff, den ich für mein Geld stechen und fahren lassen, eigenmächtig anhalten, viel weniger auf öffentlicher Straßen visitieren lassen, maßen solches ein unlegbarer Eingriff in eine ihm nicht competierende Sache, da er keine Jurisdiction über mich und das Meinige hat, ist; und da er
- 3.) diese Visitation anstellen lassen in der Absicht, um zu sehen, ob auch mehr als 1000 Soden aufgeladen wären, und also zu erfahren, ob ich auch Unterschleife machen wollen; so hat er dadurch öffentlich zu Tage geleyet, daß er mich in dem Verdacht habe, als wenn ich heimlich Betrügereyen machen wollen. Und wie schimpflich dieses nicht anzusehn, und wie sehr muß diß nicht meinen guten Namen kränken, meine Ehre beleidigen und das Vertrauen meiner ganzen Gemeinde gegen mich schwächen, wenn ich dergestalt öffentlich von dem Hrn. Grafen angegriffen und als ein Malversant begegnet werde. Endlich
- 4.) ist dieses Verfahren von sehr gefährlichen Folgen; inmaßen die Leute dadurch schwierig und abwendig gemacht werden, mir sogar für mein Geld zu dienen. Denn da der Unterthan sich mehr vor dem Amtmann als vor dem Prediger fürchtet, so können natürlicher Weise keine andern als böse Seiten daraus entstehen, wie ich denn, leider! die Erfahrung machen müssen, daß man mir nicht allein Fuhren zu Bitte versaget, sondern auch Schwierigkeiten machet, diese für Geld zu thun. Denn als ich die Eydersteder Bauern, nachdem obbemeldetes Verbot von dem Herrn Grafen gegeben war, ansprach, daß mir jeder ein Fuder Torff für Geld bringen sollte, so erhielt von ihnen zur Antwort: daß sie Bedenken trügen, dieses itzt zu thun, so gerne sie auch

wollten; inmaßen sie Verdrießlichkeit und Unwillen deswegen zu bekommen sich befürchteten; dahero dann auch keiner von ihnen mir itzund Torff für Geld bringen wollen.

Wenn also hieraus erhellet, wie nachtheilig und verfänglich der Hr. Conference-Rath, Graf v. Dernath, in dieser Sache gegen mich procediert, gleich ich denn schon vorher schon mehrmahlen verschiedene Zunöthigungen von demselben erdulden müssen, und aus Liebe zum Frieden bisher unter die Füße getreten habe, aber indessen bei fortdauernder abgeneigter Gesinnung des Hr. Grafen befürchten muß, daß etwas dem Ähnliches in Zukunft fernerhin geschehen möchte;

So habe Ew. Kayserl. Hoheit allerunterthänigst anfehlen müssen, Allerhöchstdieselben mich wieder dergleichen Verunglimpfungen und Beleidigungen des Hrn. Grafen in dero Allerhöchste Protektion zu nehmen, mithin an denselben dahin allergnädigst zu reskribieren geruhen wollen, daß er in Anführung der mir arretirten drey Fuder Torff weiterhin keine Hindernisse in Weg legen, überhaupt in denen zu meinem officio gehörigen Sachen sich aller Jurisdiktion und alles eigenthätigen Verfahrens gänzlich enthalten, und, wofern er etwas wider mich zu haben oder gegen mich zu inquiren gemeynet, er solches in foro competenti anzeigen und daselbst zuvorderst rechtlichen Bescheid gewärtigen solle.

Der ich mich allergnädigster Erhörung getröste und mit allerthänigster Devotion ersterbe . . .

Bordesholm, den 3. Juli 1752.

Darauf erfolgte dann am 10. Juli das erwähnte Reskript des Herzogs. Der Amtmann bat dann um Verschiebung des Termins zur Verhandlung über die Beleidigungsklage aus anderweitiger dienstlicher Verpflichtung. So wurde der Termin für die Beleidigungsklage auf den 1. März 1753 festgesetzt. Der Pastor bat den Advokaten Dr. Benisch in Kiel um Rechtsbeistand, der sich auch bereitwillig dem Pastor zur Verfügung stellte.

Am 20. März 1753 begann endlich der Beleidigungsprozeß bei der „höchstpreislichen Cantzley“. Am 2. Verhandlungstage versuchte der Cantzlei-Rath Sriver einen gütlichen Vergleich herbeizuführen, aber die Bedingungen erschienen dem Advokaten des Pastors und diesem selbst unannehmbar. Der Pastor sollte erklären, daß er den H. Grafen nicht habe beleidigen wollen, und sollte die ganzen Prozeßkosten tragen. Der Prozeß lief bis zum 3. April 1753. Die Unterlagen der Anklage wegen Beleidigung des Amtmanns und die Begründung des Urteils liegen in einem gedruckten 35 Folioseiten umfassenden Aktenstück vor. Uns interessiert in erster Linie die Rechtfertigungsschrift des Pastors. Sie lautet:

1) Ich habe den Grafen nicht mit einer Silbe benennet, denn ob ich zwar überhaupt von Beeinträchtigungen in unserm Besitz gesprochen und das wirkliche Factum angezeigt, da man den Torf auf dem Moor entzwei geschlagen, und daraus natürlich gefolgert, daß diese unbillige und muthwillige und vorsätzliche Verderbung desselben mehr wider als vor das herrschaftl. Interesse sey und angeführt, daß wir aus verschiedenen Uhrsachen besorgen mußten, daß wir von den Bauern keinen Torf vor Geld kriegen dürften, so habe ich

dennoch ausdrücklich nicht gesagt, daß dies alles von dem Herrn Grafen herführe. Vielmehr konnte man wahrscheinlich schließen, daß ich auf den H. Hausvoigt, dem die Aufsicht über die Moore eigentlich zukommt, gezielet, und also könnte dieser, wenn ich auch injuriert haben sollte, welches doch nicht zugeben, sich eher über eine Injurie, als der Herr Graf, beschweren.

Aber da der Herr Graf sich in meinem Memorial getroffen gefunden zu seyn in s. Vorstellung ausdrücklich angiebt, (wovon den Grund ja wohl in der innerlichen Überzeugung seines Gewissens zu suchen hat), so will ich denn glauben, daß er in meinem Memorial gemeint sey, und ich muß nun überzeugt sein, daß man sich gegen ihn habe setzen wollen. Aber dadurch, ja wenn ich ihn auch wirklich gemeint hatte, habe ich ihn noch nicht injuriert, denn wenn ich dies gethan hätte, wie er vorgibt, so müßte ich animum iniuriandi gehabt haben, daß ich aber

2) diesen animum keineswegs gehabt, kann aus nachfolgendem deutlich ersehen werden. Zu einer Injurie gehören falsiloquia, darin man jemanden erdichtete Reden und Thaten dolo malo zuweist, dadurch sein ehrlicher Name verletzt wird.

Nun will der Herr Graf unter dergleichen falsiloquia rechnen

- a) daß wir in unserm Memorial geschrieben, daß er uns in unserm gerechten Besitz beeinträchtigt,
- b) durch Entzweischlagung des Torfs mehr wider als vor das herrschaftl. Interesse gearbeitet und den Torf muthwillig verdorben,
- c) gar deutlich wider ihn insinuirten wollen, daß er den Bauern verbotnen, uns Torf für Geld zu überlassen.

Allein so dient auf diesen Punkt zur Antwort: entweder wir sind in dem gerechten Besitz oder nicht, ist das Erste; ist das anders, so ist es ungerecht und ungewissenhaft, nicht eher zu sprechen und 10 Jahre stille zu sitzen, und der Kläger verdammt sich durch s. Klage, daß er s. Amt nicht recht verwaltet . . . denn

1) sind wir über 10 Jahre in possessione vel quasi u. 2) um so sicherer gewesen, da er nichts dagegen binnen der Zeit erinnert, sonder wie er im Jahre 1740 vorteilhaft meinetwegen berichtet, also auch mir, da ich wegen der Bestimmung des Deputats Einwendung gemacht und meine Bedenklichkeit angezeigt, er mündl. bezeugt, welches auf mein Gewissen versichern kann, daß ich ja Feurung haben müsse u. auf einige Fuder minder oder mehr es so genau nicht ankomme. Nun so kann

3) die angeführte Resolution nichts gegen uns beweisen, indem sie auf s. nachtheiligen Bericht geschehen, wir dagegen protestieren u. die ganze Sache noch in lite ist. Solchem nach ist es kein Falsiloquieren, sondern eine Wahrheit, wenn wir von Beeinträchtigungen geschrieben haben.

Ad secundum) So wird der Herr Graf doch wohl nicht leugnen können, daß unser Torf so wie ehemals, also auch im Jahre 1751 auf dem Moore entzweigeschlagen. Ehemals geschah es auf dem Söhrener Moor sowohl bei meinem als des Küsters Torf, das letzte mahl aber auf dem Doosen Mohr allein bei des Küsters Torf, darum auch im Memorial zum Theil steht, (Nun ich habe aus dem Gerücht vernommen, daß es meinem Torf nicht besser gegangen wäre u. gehen sollte, wenn er nicht kurz vorher eingefahren wäre), daß dies auf des Herrn Grafens Befehl geschehen, können die Amtsvoigte, die dieses gethan, nicht läugnen, u. es nicht zu glauben, daß diese eigenmächtig sich solches unterstehen sollten.

Da es nun auf Befehl geschehen ist, so ist es

- a) muthwillig und vorsätzlich geschehen, denn eins bedeutet soviel als das andere,

b) unbillig und ungerecht, denn wir waren in possessione. So hat der H. Graf über unsere Person u. güther und Einkünfte keine Jurisdiktion, welches er durch seine gegenwärtige Injurienklage noch mehr beweiset.

c) mehr wider als für das herrschaftl. Interesse. Denn hier war keine Grenzstreitigkeit und Anmaßung v. fremden Unterthanen, bei welchem wohl die Entzweischlagung des Torfs geschieht. Und es kann ja wohl ein Kind begreifen, daß es mehr für das herrschaftl. Interesse ist, wenn der Torf zu Gelde gemacht und der herrschaftl. Kasse damit berechnet als verdorben wird u. also mehr wider das herrschaftl. Interesse ist, wenn das Gegentheil geschieht. Diesemnach da wir die Wahrheit geschrieben, ist hier ebenfalls kein Falsiloquium noch calumniöse Beschuldigung anzutreffen.

Ad Tertium) So wundert mich, wie der Herr Graf sagen mögen, daß wir ihm gar deutl. insinuierten wollten, daß er den Bauern verbot, uns Torf für Geld zu überlassen, da kein Wort davon in unserm Memoria steht. Wir sagen, daß es soweit gekommen und die Ausflüchte und Vorwendungen der Bauern sind, daß sie nicht wollen und können. Die Quellen hiervon sind 1. Unartigkeit und Grobheit, 2. Eigennützigkeit, da sie ihren Torf andernorts teurer verkaufen können, 3. Mangel an Torf, da einige Dorfschaften schlechte und kleine Plätze auf dem Moor haben. Wo steht hier etwas von dem H. Grafen? Aber da er sich selbst anklagt und offenbahrt, so kann es seyn, daß unter die Quellen der Weigerung der Bauern, uns Torf zu liefern, auch noch 4. das Verboth des Grafen ist. Z. E. die Dorfschaft Schmalstede, die guten Torf hat, welches mit dem Zeugnis des Herrn Landvoigts Erhardi kann bewiesen werden, u. 5. die große Furcht der Bauern, die Ungnade des H. Grafen zu verdienen, wenn sie dem Priester und Küster (denen der H. Graf fremd ist und sie auf alle Art verfolgt – Not: der Dreck, die Hühner, die Kühe, den Busch, Pollholtz) einen Dienst u. gefälligkeit erweisen. Noch dieses Jahr, als ich von jeder Hufe eines Dorfes 2 Fuder Torf vor Geld verlangte, so erhielt die Antwort, 1 Fuder wollten sie bringen, aber mehr dürften sie nicht wagen. Ja sogar wie ich meine Gemeinde gebethen, mir mit einer Fuhre zu Hilfe zu kommen, so habe z. Antwort erhalten, wir wollten gern, aber wir dürfen nicht. Die Leute wissen zu sagen, daß man ihnen insinuiere, man suche ein gesetz und Recht daraus zu machen, man verlange es nachher als eine Schuldigkeit. Strafte doch der Herr Graf einen Bauern am Gelde, als er von s. eigenen Busch dem Küster einige Fuder verkaufte, welches aus des Mannes Munde gehört. 6. die Furcht mag nun gegründet seyn oder nicht, so litten wir doch darunter, wenn wir nichts oder spärlich oder theuer kaufen sollten. Solchergestalt ist auch hier kein Falsiloquieren und calumnieren zu finden. Da nun aus alle dem, was wir in unserm Memorial geschrieben kein Injuria zu erzwingen, so können wir noch viel weniger einen animus iniuriandi gehabt haben: denn non entis nulla sunt prodicata. Zugeschwiegen, daß ich einen solchen Credit in der ehrlichen Welt habe daß kein Injurieren von mir und meinem Character zu glauben, und ich kein Gewissen hätte, wenn ich die Hohe Herrschaft in meinem Memorial mit Unwahrheiten behelligen wollte.

Will der H. Graf sagen, so wie fama, s. Autorität litte durch solche Vorstellungen, als von mir geschehen, so geschieht dies nicht durch unsere Vorstellungen, sondern durch die Thaten des Herrn Grafen selbst die er unterlassen sollte.

Da wir also den H. Grafen nicht injuriert haben, sondern er dies fälschlich von mir sagt, und von dreistem vorgeben, calumnieren und Frevel redet, auch seiner Gewalt gegen uns mißbraucht, u. sich Dinge herausnimmt, die wir ihm nicht geständig sind, so injuriert und beleidigt er uns gröblich, und wir

bitten nicht allein um Schutz, sondern um Satisfaction, um so mehr, da er an der Autorität eines rechtschaffenen Predigers, um der Seelen willen, ebenso viel und vielleicht mehr, als an der Autorität des Amtmanns liegt.“

Die „Sententia“, also die Entscheidung des Gerichts über diesen Prozeß, der 14 Tage gelaufen war, fiel kurz und bündig und zugunsten des Pastors aus:

„In Sachen unseres Conference-Raths und Amtmanns zu Kiel und Bordes-holm, Herrn Gerhard des Heiligen römischen Reiches Grafen von Dernath, Klägern und Imploranten, entgegen und wider Ehrn Phil. Aug. Dreyer, Pastorem bey der Bordesholmer Kirchen u. s. w. erkennen von Gottes Gnaden, Wir Peter, Großfürst aller Reußen u. s. w. nach angehörter Partheien Nothdurfft und Beleuchtung der heirbey producierten und eingelegten Documenten hiermit für Recht: daß Beklagte (Pastor und Organist) von des Herrn Klägers Impetition pure et in totum zu entbinden, auch derselbe denen Beklagten die angeursachten Kosten, nach denen vorgängigen Gerichtlichen Mäßigung zu erstatten schuldig sey. Wie denn solchergestalt erkannt wird, von Rechtswegen. Publicatum unter unserm vorgedrucktten Cantzley Insiegel in unsrer Stadt Kiel, 3. April 1753. L. S. F. G. Muhlius. D. v. Sallern.

Einige Zeugenaussagen werfen ein sehr grelles Licht auf die brutale Natur des Amtmanns, vor dem sich die Bauern allerdings zu fürchten hatten. „Hinrich Hesse, Hüfner zu Eyderstede, alt 60 Jahre, deponiert: daß der Bauer-Voigt Jochim Voß wie im vorigen die Dorfschaft zusammengeblasen, ihnen gebeten, für den H. Pastor Dreyer ein paar Fuder Torf v. Mohr für Geld nach Hause zu fahren, es wäre aber daßmal Torfverkaufen nicht das geringste erwähnt worden, ob auch solches zu anderer Zeit geschehen, erinnerte er sich garnicht, indessen hätte der H. Pastor ihm selbst angederet und von ihm ein paar Fuder Torff für Geld verlangt, er, Deponant, hätte dem H. Pastoren darauf geantwortet, daß er solches annitzo sofort nicht thun könnte, weil der Herr Graf leicht meynen möchte, daß unter dem Namen vom Verkauf er nur des H. Pastoren Torff vom Mohr holte und man Unterschleif darin mache.“

Es wurde auch ein Vorfall in den Verhandlungen berührt, der sich in Sören am 15. April 1751 zugetragen hatte:

„Da die Dorfschaft Söhren bei IHro Hoch-Gräfl. Excell. dem Herrn Amtmann sich beschweret, daß die Dorfschaft Schmalstede auf ihr Mohr, so ihnen z. nothwendigen Gebrauch angewiesen, den Torff im Überfluß zum Verkauf stechen lassen; als sind die Eingesessenen des Dorfes Schmalstede heute vorgefordert, und ist v. IHro Hochgräfl. Excell. dieses Unternehmen ihnen vorgehalten, anbey denselben nachdrücklich angekündigt worden, daß sie zwar vor wie nach ihre nothdürftige Feurung daraus nehmen können, jedennoch bei Vermeidung 2 tätigen Kellersitzens sich niemand unterstehen solle ein einziges Fuder zu verkaufen . . .“

Unter dem 5. April 1753 teilt der Advokat dem Pastor das Urteil der Kanzlei in einem persönlichen Brief mit, der seine eigene Freude über das Urteil deutlich hindurchklingen läßt. Er schreibt: „Allerteuerster Herr Vetter, unschuldig angeklagter Injuriant! ich habe die Ehre, Ihnen Ihre und Ihres Organisten Ablaß-Brief hierbey zu überreichen und dabey nochmals herzlich zu gratulieren, daß der Himmel es diesmal fügen wollte, daß Sie pro nunc der sonst wohl verdienten Strafe entgangen. Aber werden Sie nicht stolz und hochmütig! Sie wissen, daß das menschliche Hertz ein trotzig und verzagt Ding ist, und ich rathe wohlmeinentlich, hüten Sie sich für die Pharisäer und Judas-Brüder, welche in Schafskleidern einhergehen und innerlich reiße Wölfe und giftige Nattern sind. Sie kennen und haben bey dieser Gelegenheit die *faciem infimae plebis* noch mehr kennen gelernt, darum hüten Sie sich für diese Kreatur als für ein schlagendes Pferd. Tantzen Sie aber mit Ihrem Organisten und Küster in Ihrem Kämmerlein, nachdem Sie es wohl verschlossen, für Freude ein *Passepié* (Menuett) und denken dabey edel und großmüthig: der Himmel bekehre meine Feinde.“

Das tat der Himmel nun nicht, sondern der Amtmann legte gegen das abweisende Urteil Berufung bei dem Herzog ein. Auch diese Berufung des Amtmanns ist uns im Archiv erhalten. Sie schlägt gegen den Pastor einen rücksichtslosen Ton an, dem alles Maß fehlt. Sie ist aber andererseits auch äußerst geschickt aufgebaut und stellt dem Verteidiger des Pastors eine schwere Aufgabe. Natürlich steht im Vordergrund dieser Berufung die schwerste Kränkung, die einem hochgestellten Beamten gemacht werden kann, daß er das herrschaftliche Interesse geschädigt habe. Hiergegen wendet sich der Amtmann mit großer Leidenschaft. Dem Pastor wirft er vor, wider besseres Wissen und Gewissen gehandelt zu haben. Am 20. November 1753 ergeht das Urteil des Herzogs mit dem Bescheid: „Daß es bei obiger Cantzley-Urthel vom 3. April a. c. lediglich zu laßen, mithin selbige pure zu confirmieren sey inmaßen sie auch solchergestalt hierdurch confirmiert wird.“ Ganz gewiß ist dieses endgültige Urteil mit großer Spannung auf seiten des Pastors und seines Anwalts erwartet worden. Der Pastor war mit seiner Äußerung über die Machenschaften auf dem Torfmoor keineswegs in einer glücklichen Lage, aber der Herzog kannte wohl auch seinen Amtmann und wußte, daß seine herrische, hochfahrende und ränkesüchtige Art ein dienstliches Zusammenarbeiten oder gar ein menschliches Verhältnis unmöglich machte. Immerhin bleibt es bewundernswert, daß der Herzog diesem Mann, dessen Verdienste um sein

Haus unbestreitbar waren, um der Gerechtigkeit willen die kalte Schulter zeigte. Der Pastor ließ seinen Dank in einen Lobpreis ausklingen, der uns zeigt, wie hart ihm diese Beleidigungsklage zu schaffen gemacht hat. Er schreibt in einem Brief an Dr. Benisch vom 24. November 1753:

„Hochedelgebohrener, hochgelehrter, höchstgeehrter Herr Hof- und Landgerichtsadvokat! Da Ew. Hochedelgeb. die Gewogenheit gehabt, mir die nun mehro völlig bewerkstelligte Cur des Pastoris zu Bordesholm und seines Organisten zu berichten, so habe nicht ermangeln wollen, denenselben dafür meinen verbindlichsten Dank abzustatten. Ew. Hochedelgeb. Vermuthung, daß ich an dieser Cur aufrichtigen Theil nehmen werde, ist vollkommen gegründet, da die genaue Verbindung, in der ich mit dem Pastore stehe, denenselben nicht unbekannt seyn kann. Welches Geschäfte konnte ich also billig mit mehrerem Eifer und Vergnügen verrichten, als diese frohe Botschaft demselben auf dero Befehl hinterbringen? Kaum hatte ich dies getan, so bemerkte ich an meinem Freunde eine helle Entzückung. Er dankte dem Himmel mit aufgehobenen Händen und gab Gott die gebührende Ehre; er pries die Gnade und Gerechtigkeitsliebe seiner Richter, er rühmte Sie als seinen theuren Advokaten, der solche kräftige Mittel zu seiner Cur angeordnet und schwur, Sie ewig zu lieben, zu ehren und gegen Sie ordentlich zu seyn; er segnete Sie, er wünschte, daß Gott Ihre Treue vergelte und der himmlische Advokat Ihr Fürsprecher in dem göttlichen Gerichte seyn wolle!“

Dann folgt eine Ausführung über die Kostenrechnung, die hernach noch viel Schwierigkeiten gemacht hat, bis der Advokat wenigstens seine baren Auslagen erstattet bekam. Durch die Entscheidung des Gerichts waren die Kosten dem Amtmann auferlegt, aber es hat den Anschein, daß er auf diesem Ohr völlig taub war und gar nicht daran gedacht hat, seine Verpflichtung zu erfüllen, und daß niemand gewagt hat, diesen Herrenmenschen weiter zu reizen.

Dieser Prozeß hat ohne Zweifel im Lande einiges Aufsehen erregt, denn in den Akten des Prozesses findet sich ein besonderer „Abdruck zweyer anonymen Briefe nebst denen darinnen allegirten Beylagen, welche über den angestellten Injurienprozeß des Herrn Reichsgrafen Conference-Raths und Amtmanns zu Bordesholm Herrn Grafen von Dernath wider den Herrn Pastoren Dreyer zu Bordesholm im gleichen wider den Organisten und Küster Lütken daselbst nach abgesprochenem absolutorischen Urthel in der Großfürstl. Cantzeley zu Kiel zwischen zweyen guten Freunden gewechselt worden. Gedruckt im Jahre 1753.“ In diesem Gespräch läuft noch einmal der ganze Prozeß vor dem Leser ab und verstärkt den Eindruck, daß der Pastor eine geradezu bewundernswerte Geduld im Ertragen der Ränke des Amtmanns bewiesen hat und daß er das Memorial an den Herzog seiner Selbstachtung und der Würde seines Amtes, also seinem guten Namen in der Gemeinde schuldig war. Im Blick auf die

groteske Herausforderung, die dem Pastor am 27. Juni 1752 durch die Szene auf offener Straße geboten worden war, führt das anonyme Schriftstück aus:

„Man visitiert gemeiniglich nur verdächtige Leute und die auf unrichtigen Wegen wandeln. Ein bestellter kann beydes in loco et modo pecciren, und einem unbescholtenen Prediger ist sogar ein bloßer Argwohn einer begangenen Veruntreuung und einer unerlaubten Handlung bey der Gemeinde äußerst schädlich.“ „Der Herr Graf hat das Wort „unfreundlich“ mit großen Buchstaben drucken lassen, zum Kennzeichen, daß ihm solches mißfalle und wol gar eine Injurie darinnen stecken solle. Allein quo iure kann der Graf prä tendieren, daß der Herr Pastor Dreyer die Eigenthath mit dem Torff-Abladen als eine freundliche Handlung betrachten solle?

Eine Freundlichkeit ist der andern wehrt, und dahero könnte der Herr Pastor Dreyer, falls er nicht bekannter maasen z. Vergeben geneigt, auch die Fehler anderer mit Liebe u. Sanftmuth zu ertragen gewohnt wäre, ex iure talionis dem Herrn Grafen ein gleiches freundliches Stück, jedoch mit mehrerem Rechte und beßrem Glücke durch einen gleichfalls anzustellenden Injurienprozeß erweisen.“

Unterschriften Neantes und N. N.

Der Amtmann hat dann in seinem Hochmut und Starrsinn noch einmal den Pastor vor aller Öffentlichkeit zu brüskieren und zu diffamieren versucht, indem er den skandalösen Auftritt vom 27. Juni 1752 am 11. Juli 1755, diesmal nicht auf dem Torfmoor, sondern auf offener Straße in Bordsesholm, wiederholte. Diese erneute Herausforderung brachte den Pastor begreiflicher Weise in Harnisch. Er berichtete an den Herzog ausführlich über den Vorfall, wie der Amtsdienner, Timm Rohwer,

„4 von meinen für Geld gedungenen Torfwagen am hellen Vormittag an der See auf öffentlicher Landstraße angehalten, dieselben im Angesicht der Leute abladen, die Soden nachzählen und wieder aufladen lassen und, da auf einem Wagen 180 Soden über 1000 Soden gewesen, diese 108 Soden sogar mir de facto wegnehmen und anderwohin bringen lassen. Dieses Vorhaben von dem Herrn Grafen hat mich umso mehr befremden müssen, da ihm unter dem 10. Juli 1752 in einem gleichen Falle Allerhöchst injungiret worden, daß er sich aller eigenmächtigen Unternehmungen gegen mich gänzlich enthalten solle.“

Der Pastor gibt weiter seiner Entrüstung Ausdruck, daß

„ich, da ich nicht mehr als mein Deputat habe graben lassen, doch wohl für mein Geld soviel aufladen lassen kann, als ich und der Fuhrmann, nicht aber der Herr Graf will.“

„Solche öffentliche Durchsuchung und Nachzählung meines Torfs muß zu einer offenbaren Verkleinerung und Prostitution bei meiner Gemeinde reichen, maßen es dadurch das Ansehen gewinnen will, als wenn ich nicht allein unter der Gewalt des Amtmanns stünde, sondern auch mehr, als mir zukäme, nehmen und Unterschleife machen wollte.“ So bittet der Pastor den Herzog, „dem Amtmann dies ungebührliche Verfahren gegen mich nachdrücklich zu verweisen und demselben bei 100rd Strafe anzubefehlen, daß er nicht allein die weggenommenen 108 Soden wiedergeben, sondern sich alles dergleichen eigenthätigen Verfahrens gegen mich enthalten und sich in allem nach dem ihm gewordenen Rescripto vom 10. Juli 1752 genau richten solle.“

Der Herzog hat durch ein Reskript vom 16. Juli 1755 den Amtmann aufgefordert, innerhalb von 14 Tagen zu den neuen Anschuldigungen des Pastors sich verantwortlich zu äußern. Allem Anschein nach hat er das Reskript überhaupt ignoriert. In einem Schreiben des Pastors an den Herzog klagt der Pastor „so hat derselbe jedennoch diesem gnädigsten Reskript bis daher so wenig ein Genüge geleistet, daß er vielmehr diese Berichterstattung und seine Verantwortung über fünf Monat ungehorsamlich zurückgehalten.“ Nun bittet der Pastor den Herzog, „dem H. Grafen v. Dernath anzubefehlen, daß derselbe nebst Erstattung der mir so frivole angeuhrachten, unten specificirten Kosten nunmehr längstens innerhalb acht Tagen seinen Bericht über das unterm 11. Juli a. c. von ihm wider mich unternommenen . . . Verfahren erstatten und . . . einsenden solle.“ Auch diesem Ansuchen des Pastors ist seitens des Herzogs durch besonderes Reskript vom 29. Dezember 1755 entsprochen worden. Wie sich der Amtmann auf dieses Reskript geäußert hat, vielleicht hat er es ebenso unbeantwortet gelassen wie das erste, erfahren wir nicht in den Akten. Unter dem 24. März 1756 verfügt jedenfalls der Herzog, daß „der Amtmann dem Pastor bey 100 rd Strafe nicht allein die weggenommenen 108 Soden Torf wiedergeben, sondern sich auch alles dergleichen eigenenthätigen Verfahrens gegen ihn ins Künftige gänzlich enthalten und sich nach dem ihm gewordenen Reskripto vom 10. Juli 1752 richten solle. Unter dem 8. April 1756 teilt der Advokat Dr. Benisch dem Pastor in einem ebenso sarkastisch wie humorvoll geschriebenen Brief mit, daß ihm nahegelegt worden sei, er möge den Pastor veranlassen, auf die 108 Soden Torf zu verzichten.“

„Ich muß Ihnen eine Nachricht melden, welche dieselben zwar in einige Verwunderung setzen wird, indessen doch nach unserer betrübten Denkungsart nach hitzigen Zeitläuften pp. schmeckt. Man verlangt von Ihnen, Sie sollen die Execution des letzten Decreti rat. restitutionis der 108 Soden Torff nicht verlangen, dero H. Gegner hätte sich verlauten lassen, diese Sache immediate anhängig zu machen, und solcherwegen viel Lärm zu erregen. Estne fulgur? Gleichwohl hat uns die Menschenfurcht dergestalt überfallen, wie ein quartan Fieber, und Sie würden sich ein entsetzliches Gewissen zu machen haben, wenn Sie dieser Krankheit nicht durch Versprechung in Ruhe stehen zu wollen, die benöthigte heilbare Medizin ertheilen wollten. Ich habe darauf nichts weiter geantwortet: als daß der Pastor bey dieser gantzen Sache nichts weiter tendiert hätte, als der ehrbaren Welt zu zeigen, daß er Recht hätte, und daß ihm der H. Graf auf eine ehrlose Weise vor seiner Gemeinde prostituiert hätte; ich glaubte übrigens, daß es dem H. Pastoren nicht just auf die 108 Soden Torff ankäme, wenn er nur pro futuro Frieden für den H. Grafen haben würde, u. daß ihm die Kosten, welche er desfalls anwenden müßte, wiederum von den Kirchenjuraten ersetzt werden mögten, wie er in dieser Sache nichts anderes als die jura pastoralia tuiert hätte, u. wenn solches geschähe, dürfte

der Pastor dem H. Gr. die 108 Soden Torff wohl schenken, wenn der H. Graf solche anders nicht entbehren könnte, worauf mir z. Antwort wurde, daß solches schon moyennieret werden sollte.

Da haben Sie also meinen Antrag, die Nachricht, die ich Ihnen darüber geben soll, und meine Antwort.

Wenn der Pastor großmüthig ist u. edel denkt, wie ich weiß, daß er denkt, so sollte er sich . . . verlauten lassen, daß er dem H. Graf die 108 Soden nicht durch richterliche Hülfe abverlangen lassen, sondern ihm solche ehender schenken wollte, wie es dem Pastori Ehre und Satisfaction genug wäre, daß das höchste Gericht ihm Gerechtigkeit insoweit widerfahren lasse; in künftigen dergl. Fällen aber würde der Pastor Gewalt mit Gewalt thätig zu steuern wissen, u. den ersten, der ihm am Wagen liefe, eins ins Visier versetzen, daß er daran denken sollte, welches der kürzeste Prozeß gegen dergleichen gewalthätigkeit wäre.“

Vielleicht ist es dem Amtmann doch ratsam erschienen, einen Weg der Vermittlung zu suchen. Wir erfahren nichts von dem letzten Ausgang dieser Herausforderung des Pastors. Jedenfalls zeigt uns auch dieser Vorgang, wie schwach es um die herzogliche Autorität bestellt war gegenüber einem Mann, dem sich das herzogliche Haus verpflichtet wußte, und der brutal genug war, diese Chance auzunutzen.

4. Der Mühbrooker Kornprozeß.

(Der Pastor mißbraucht angeblich den Beichtstuhl)

Die Jahre 1751 bis 1756 sind wirklich leidvolle Jahre für den Pastor in Bordesholm gewesen, der unter den Intrigen und Gewalttätigkeiten seines Amtmanns schwer um seine Existenz zu ringen hatte. Der Mühbrooker Kornprozeß ist auch auf die hinterhältigen Machenschaften des Amtmanns Grafen v. Dernath zurückzuführen, als ob es ihm keine Ruhe gelassen hätte, den Pastor vernichtend zu treffen.

Als Herzog Carl Friedrich das Kirchspiel Bordesholm verselbständigte, wurden aus der Gemeinde Brügge eine Reihe von Dörfern ausgepfarrt und der neuen Kirchengemeinde Bordesholm zugewiesen. Die benachbarte Kirchengemeinde Neumünster gab nur das Dorf *Mühbrook* an die neu gebildete Parochie Bordesholm ab. Die Bauern von Mühbrook behaupteten, es sei ihnen bei der Umpfarrung von Neumünster in die Kirchengemeinde Bordesholm die Zusicherung gegeben worden, daß sie keine neuen Lasten gegenüber dem Pfarramt in Bordesholm aufgebürdet bekommen sollten, als sie bisher in ihrer Zugehörigkeit zu Neumünster getragen hätten. Eine schriftliche, urkundenmäßige Begründung ihrer Behauptung konnten sie nicht vorweisen, und der Oberkonsistorialassessor Bruhn, der 1738 bei der großen Feier der Einweihung der neuen Kanzel im Auftrag des Herzogs die Weiherede hielt, hat im Verlauf des

Kornprozesses ausgesagt, daß ihm nichts davon bekannt sei, daß den Mühbrooker Bauern besondere Versprechungen gemacht worden seien. Andererseits hat der Pastor Berenberg, der als Kompastor von Brügge ein Jahr lang die Gemeinde Bordesholm verwaltete, erklärt, die Bauern von Mühbrook hätten von Anfang an, wie alle Bauern der andern Dörfer ihm das entsprechende Korndeputat geliefert, sie hätten das aber aus Liebe und Freundschaft zu ihm getan und nicht aus Pflicht und als Auflage. Dieser auch im Ton sehr sachlich gehaltene Brief des Pastors Berenberg hat dem Pastor Dreyer sehr zu schaffen gemacht. Er hat ihn seinem Amtsbruder auch schwer verübelt.

Ganz eindeutig klar war die Verpflichtung der Mühbrooker Bauern zur Kornlieferung jedenfalls nicht. In der Stiftungs-urkunde des Herzogs Carl Friedrich, durch welche die selbstständige Kirchengemeinde Bordesholm und ihre Pfarrstelle begründet worden sind, heißt es, daß das Dorf Mühbrook fortab mit 5 $\frac{1}{2}$ Hufen zur Kirchengemeinde Bordesholm gehören soll, und „daß der Pastor an Salario genießen soll jährlich aus der Amtskasse 200 Reichsthaler. Ferner die aus der Gemeinde fallende und vorigen Pastoribus genossenen gewöhnlichen Accidencien und Sammlungen!“ Demnach konnte der Pastor sehr wohl behaupten, daß die Mühbrooker zu den Sammlungen der andern eingepfarrten Dörfer, d. h. also zu den Kornlieferungen verpflichtet seien. Offenbar ist der Pastor aber seiner Sache auch nicht ganz sicher gewesen, sonst wäre er nicht unter dem 8. August 1740, also bald nach seiner Amtsübernahme, an das Kirchenvisitatorium, bestehend aus dem hochgebietenden H. Conference-Rath und Amtmann, sowie Magnificence, dem hochwürdigen H. Generalsuperintendent, mit der Frage herangetreten, sub 3), „ob es nicht thunlich, daß die Mühbrooker, da sie nun doch der hiesigen Gemeinde incorporiert sind, was die Kirchen-Abgaben anlangt, mit den übrigen eingepfarrten in eine Gleichheit können gesetzt werden. Denn da sie nun gleiche Vorteile mit den andern genießen, und ihre Ausgaben zum Theil der andern ihre übertreffen, z. Theil aber nicht, es auch öfters Verdrießlichkeiten setzet, wenn sie, wie die Erfahrung schon ergeben, theils bei ihren vorigen Ausgaben haben bleiben, theils aber sich den andern haben gleichstellen wollen, so fragt es sich, ob es nicht besser wäre, daß darin ein vor allemal eine gewisse Richtigkeit getroffen würde.“

Der Tenor dieses Antrags, den der Pastor an das Kirchenvisitatorium stellte, verrät, daß sich schon sehr bald nach der Umpfarrung von Mühbrook nach Bordesholm hinsichtlich der Ver-

pflichtungen der Mühbrooker Bauern gegenüber ihrer neuen Kirchengemeinde Unstimmigkeiten ergeben haben. Der Herzog, der als Begründer der neuen Gemeinde allein hätte zutreffende Erklärungen abgeben können, war 1739 gestorben. Das Kirchenvisitatorium hat die Anregung und Bitte des Pastors in das Protokoll über die Visitation von 1740 unter 5) aufgenommen, „daß die Mühbröcker sollten Morgen vorgefordert und mit ihnen versucht werden, ob sie sich in der Güte zu einer Gleichheit mit den übrigen wollten bereden lassen.“ Ob nun diese Vorladung wirklich erfolgt ist und welches Ergebnis sie gehabt hat, erfahren wir nicht. Jedenfalls steht zweierlei fest, eine Klärung der unsicheren Situation ist damals nicht erfolgt, und sodann, was entscheidend für die Haltung des Pastors in dieser Frage ist, die Mühbrooker Bauern haben ohne Widerrede Jahr für Jahr genau wie die Bauern der andern Dörfer die Kornabgabe geleistet. Hierfür liegen zwei eidliche Aussagen des Schulmeisters Hinrich Harder aus dem Jahre 1752 vor. Sie besagen, „daß die Hüfner in Mühbrook im Jahre 1737 dem damaligen Pastor Berenberg jeder fünf gehäufte Spint Rocken Sammelkorn gegeben“, und „daß die Hüfner in Mühbrook dem Herrn Pastor Dreyer von anno 1738 bis 1752 (exclusive) und also dreizehn Jahre jeder alle Jahre fünf gehäufte Spint Rocken, als welches er alle Jahre gleich in andern Dörfern sammeln lassen, unweigerlich gegeben haben, solches habe ich auf Verlangen des H. Pastor Dreyers der Wahrheit zu Steuern aufrichtig und an Eides Statt bezeugen sollen, Bordsesholm, 21. Januar 1753. Hinrich Harder, Schulmeister.“

Der erste Unwille der Mühbrooker Bauern regte sich im Jahre 1750, aber auch in diesem Jahre und im Jahre 1751 haben sie die Kornabgabe geleistet. Immerhin, Unruhe und Unwille waren aufgebrochen. Der Pastor hatte offenbar davon Kenntnis erhalten. Sonst hätte er sich gewiß nicht bei dem Kirchenvisitatorium beschwert. Im Protokoll der Kirchenvisitation vom 12. August 1750 heißt es 4to „bemeldeter Pastor hat sich über die Mühbrooker beschwert wegen Erlegung der Accidentien, wasfals mir dem Amtsschreiber aufgegeben worden, denen Mühbröcker zu vernehmen, nach welcher Weise dieselben sich richten wollen, nemlich nach der Neumünsterschen, als wohin sie vor diesem gehört oder nach der Bordsesholmer, welche Erklärung denn ad protocollum nehmen, als wonach es sein unverständliches Bewenden haben solle.“ Damit war die Entscheidung in die Hand des Amtmanns gelegt, denn der Amtsschreiber war das gefügige Werkzeug des Amtmanns. Am 8. September 1750 wurde im Amtshause folgendes Protokoll aufgenommen:

„Da der Herr Pastor Dreyer sich über die Mühbrooker, ratiōne der Accidentien beschweret und denen a Dominis visitoribus mir aufgegeben worden, dieselben zu vernemen, ob sie nach Bordesholmer oder Neumünsterschen Weise in Erlegung derselben sich richten wollten, als sind sämtliche Hufner dato vorgefordert und darüber vernommen worden, da sie sich denn sämtlich dahin erkläret, daß sie bey der Neumünsterschen Weise verbleiben, und was daselbst gebräuchlich erlegen wolten, gleich ihnen dann, wie sie da nach Bordesholm verleget, versprochen, daß, so wie sie es allda gehabt, solches zu Bordesholm finden sollten. In fidem F. I. Naßer.“

Auf diese Erklärung hin haben die Mühbrooker Bauern zuerst 1752 die Kornabgabe verweigert. Sie haben sich offenbar auch guten Rat für ihr weiteres Vorgehen bei dem Amtmann geholt. Der Pastor hat sich, da die Weigerung der Mühbrooker sich auf das Protokoll des Kirchenvisitoriums und ihre protokollarische Erklärung vor dem Amtsschreiber stützte, an den Amtmann gewandt und seine preces hinsichtlich der Weigerung der Bauern vorgebracht. Er bittet die hochgräfliche Excellence, er wolle die Mühbrooker anhalten, „daß sie mir meine im vorigen Herbst rückständig gelassene Gebühr an Korn innerhalb acht Tagen sub poen paratissimae executionis abliefern, auch damit in folgenden Jahren nach wie vor unweigerlich continuiren, und die mir dieserwegen so frivole angeuhrsachte unten specificierte Kosten erstatten sollen.“ Seine Gründe sind:

1.) „Mein antecessor in officio der Herr Pastor Berenberg hat diese Gebühr beständig und unwidersprochen genossen; 2.) ich habe in den 13 Jahren meines Amts diese Abgabe als zu m. Emolumanta gehörig auch von Seiten der Supplicaten ohne den geringsten Widerspruch genossen; 3.) Diese Abgabe ist nicht ein precarium, als könnten sich einige Parochiani vor andern in eben derselben Parochie von denen an ihrem Prediger zu erliegenden Gebühren eximieren, ob sie gleich paria commoda mit den andern Parochianis genießen.“

Der Amtmann erwies den Mühbrookern „die besondere Gunst“, daß er ihnen „diese von H. Pastor Dreyer wider sie pro mandato übergebenen preces zur Beobachtung unserer Gegennothdurft gnädig hat communicieren wollen, Sie statten eingangs ihrer Gegenschrift Sr. Hochgräfl. Excellence unterthänigen Dank ab. Und dann führen sie aus, was wir kennen, daß sie bei der Eingliederung in die Gemeinde Bordesholm die Zusage erhalten haben, nicht schwerer oder anders belastet zu werden, als sie in Neumünster waren. Daß sie Pastor Berenberg auf seine Bitte hin an Korn etwas aus Liebe haben zuließen lassen, nach eigenem Gutdünken und als freie Gabe, womit wir auch solange continuiert, bis der H. Pastor Dreyer sowohl als der Organist zu Bordesholm und in denen letzten Jahren von Zeit zu Zeit einige Neuerungen zugemuthet und ihre accidentien steigern wollen, auch der Organist uns in anno 1751 gleichfalls wegen der Ausgaben

für Leichen, Bräute und dergl. verklaget hat“. Die Mühbrooker bitten dann zum Schluß den Amtmann, „sie von der impetition des H. Pastoris gänzlich zu entbinden oder wenigstens diese Sache zur rechtlichen Entscheidung an „Ding und Recht“ zu verweisen.

Das war das Stichwort, auf das der Amtmann gewartet hatte. Gewiß hat er es ihnen selbst oder durch seinen Amtsschreiber suggerieren lassen: die Sache muß vor das „Bordesholmische Ding und Recht“. In diesem war der Amtmann der Vorsitzende und hatte als Richter einen maßgeblichen Einfluß. So heißt es dann in einer Aktennachschrift zu der Eingabe der Bauern aus der Feder des Amtmanns:

„Es werden diese preces Supplicaten dem H. Pastori Dreyer zur Nachricht communiciret, wobei neben derselbe, faß er Supplicanten Spruch Rechtens zu erlassen nicht vermeinet, mit dieser Sache an das bereits anberaumte u. publicirte Bordesholmische Ding und Recht verwiesen wird.

Bordesholm, 9. Maii 1753.

G G. v. Dernath.“

Ehe wir diese Kontroverse weiter verfolgen, ist es doch wohl nötig, daß wir uns die entscheidenden Beweisstücke der Parteien kurz vor Augen halten.

Die Aussage des Pastors Berenberg in Grömitz.

Auf Verlangen Joachim Luchten und Marx Kaack, Hufners aus Mühbrook, wird hierdurch bezeuget, daß, wie ich durch Gottes Gnade als Pastor zu Bordesholm gestanden, zwischen mir und den sämtlichen Mühbrockern wegen des Sammelkorns und anderen Accidentien kein Vergleich aufgerichtet worden, sondern was sie aus Liebe mir gegeben, auf Bitte als einem jungen neuen Anfänger geschehen, vielmehr sind sie bei ihren gewöhnlichen Abgifften geblieben, die sie ehemals zu Neumünster entrichtet. Welches der Wahrheit zu Steuern mit gutem Gewißen attestiret.

Grömitz, 20. Juli 1753.

L. A. Berenberg, p. t. Past.

Die Aussage des Oberconsistorialassessors und Archidiaconus C. H. Bruhn in Kiel.

Auf Verlangen des H. Pastoris Dreyers zu Bordesholm bezeuge hiermit, wie mir nicht bewußt, noch ich mich erinnere, daß denen Eingesessenen der Dorfschaft Mühbrook bey ihrer Verlegung von der Neumünsterschen zu der Bordesholmischen Parochie, von der dazu gnädigst angeordnet gewesenener Ober-Consistorial-Commission versprochen worden, daß sie wegen des Priester- und Küster-Ausgaben bey ihren vorigen Abgifften gelassen werden sollten.

Kiel, 24. Aug. 1753.

C. H. Bruhn:

Ober-Consistorial Assessor und
Archidiaconus.

Der Pastor dachte nicht daran, den Amtmann als Richter in seiner persönlichen Angelegenheit, die sein Diensteinkommen

betraff, anzuerkennen. Nachdem der Amtmann die Beschwerde des Pastors an die Mühbrooker Bauern gegeben hatte, wandte sich dieser an die herzogliche Regierungskanzlei, d. h. also an den Herzog. Er erklärt, daß

„dieses keine Sache ist, wesfals ich mit den Mühbröckern in einen ordentlichen Prozeß von „Ding und Recht“ einzulaßen, mit denselben in die sogenannten „Ding-Stöcke“ zu treten verbunden, maßen die „Holsten“ (heute würden wir sagen: die Schöffen) wohl nicht darüber zu erkennen potestieret, ob die Parochiani die mir als Pastori von Gnädigster Landesherrschaft beygelegte Emolumenta zu entrichten schuldig oder nicht, vielmehr solches eine Sache ist, welche wenn darüber convertiret werden soll, beym hochpreißl. Ober-Consistorio ausgemacht werden muß, gleich ich mich denn auch in solchen Betracht garnicht an den H. Conferentz-Rath und Amtmann Grafen v. Dernath gewendet, sondern diese Sache lediglich für dergestalt qualificiret zu seyn erachtet, daß solche blöshin von demselben als Amtmann nach Maaßgebung und Vorschrift der Sleswic-Holsteinischen Kirchen-Ordnung sub titulo: von unserer Amtlüden zur Execucion gebracht werden und er die Mühbrooker zur Praestirung ihrer Schuldigkeit ohne weitere Untersuchung anhalten müßte.“

Dann folgen die bekannten Beweisstücke: das Attest des Schulmeisters Harder in Mühbrook und die dreizehnjährige Observanz. Von der Bescheinigung des Oberkonsistorialassessors Bruhn ist hier noch nicht die Rede. Der Herzog, d. h. die Regierungskanzlei entscheidet unter dem 9. Juli 1753, „daß ihr (die Mühbrooker Bauern) nicht nur das dem Supplicianti für das abgewichene 1752 Jahr restierende Sammel-Korn der fünf gehauften Spint Rocken à Hufe innerhalb 14 Tagen a die insinuationis liefert, sondern auch in Zukunft sothanes Korn demselben auf der jährlichen gewöhnlichen Sammlung reicht, auch die deßhalb ihm angeursachten Kosten ersetzt.“ Eine etwaige Beschwerde ist innerhalb der Frist von 14 Tagen bei der Regierungskanzlei anzubringen.

Der Einspruch an den Herzog blieb nicht aus. Zunächst beschwerten sich die Bauern, daß der Pastor sich geweigert hat, die Angelegenheit vor das „Bordesholmische Ding und Recht“ zu bringen. Er hätte dann immer noch, wenn er sich durch dessen Spruch beschwert gefühlt hätte, sich an die Regierungskanzlei wenden können. Dann führen sie ihre Beweisstücke auf: die Bescheinigung des Pastors Berenberg in Grömitz, das Votum der Kirchenvisitatoren von 1750 und das hierauf veranlaßte Protokoll, das der Amtsschreiber Nasser aufgenommen hat. Sie weisen dann weiter darauf hin:

„Uns sind keine Bequemlichkeiten oder commoda bewußt, die wir zu Bordesholm genießen, woran es uns zu Neumünster ermangelt hätte, daß also die Beneficierung, so uns durch die Veranlagung durch Neumünster geschehen, dem H. Supplicato nur so anscheinet, vielmehr können wir mit Wahrheit sagen, wie

wir gerne sähen, daß wir wieder zur Neumünsterschen Parochie verlegt werden mögten, indem uns daselbst niemahls etwas weiter als was hergebracht, abgefordert worden und wir also dort die Ruhe genossen.“

Dann aber fahren die Mühbrooker Bauern, d. h. ihr Anwalt, das schwerste Geschütz auf, indem sie behaupten, der Pastor habe den Beichtstuhl mißbraucht, um die Bauern in Angst zu versetzen und aus ihnen ein Versprechen zu erpressen:

„Wir leugnen, daß wir uns anmalen gegen H. Supplicato geäußert haben sollten, daß wir das Korn quaest. gern nach wie vor geben wollten, wenn wir nur von der allergnädigsten Landes-Herrschaft dazu angewiesen werden mögten, vel quasi, als wenn wir es sonst nicht thun dürfen. Dieses aber ist nun wohl bekannt, daß H. Supplicatus einige von uns, nämlich Hinrich Norden, Carsten Kaack und Marx Kaack im Beichtstuhl, welcher doch zu solcher Unterredung nicht gewidmet ist, des Korns quaest. wegen auf das schärfste zugeredet und in Ängsten gesetzt. Da wohl ein oder anderer mag gesaget haben, wenn es ihm befohlen würde, müßte er es wohl geben. Wenn nun da H. Supplicatus hieraus ein Promissum erzwingen und sein Fundamentum agendi darinnen setzen wolte, würde solches von schwachem Gewißen seyn, indem wohl unmöglich ein bereytwilliges Versprechen heyßen kann, was einem allererst durch obrigkeitlichen Befehl aufgelagert werden soll, die herrschaftlichen Befehle auch ohne Versprechen befolget werden müßten.“

Sie bitten dann, der Herzog wolle die Sache an „Ding und Recht“ verweisen. Unterschrieben haben die genannten Bauern, einer von ihnen, weil des Schreibens unkundig, mit einem +.

Darauf erfolgte dann die Gegenschrift des Pastors, in der uns, da die übrigen Einwände gegen die Mühbrooker nur mit ausführlichen Erörterungen über die Zuständigkeit des Bordscholmischen „Ding und Recht“ sich wiederholen, die Stellungnahme des Pastors zu dem Vorwurf des Mißbrauchs des Beichtstuhls interessiert. Mit tiefer Entrüstung weist der Pastor die Unterstellung zurück, daß er durch Bedrohung im Beichtstuhl die Bauern habe einschüchtern und willig machen wollen:

„Gleich denn auch ihre Malice und strafbare Gemüthsbeschaffenheit gar zu deutlich zu Tage lieget, daß sie in ihrer Gegen-Vorstellung sich nicht entblödet, mir schändlicher injurieuseur und calumnieuser Weise anzudichten, als hätte ich den Beichtstuhl gemißbrauchet, indem ich einigen von ihnen und zwar Hinrich Norden, Carsten Kaack und Marx Kaack darin des Korns qu. wegen auf das schärfste zugeredet und in Ängsten gesetzt, da doch dies sich gantz anders und zwar folgender gestalt verhält, daß, wie ich vernehmen mußte, wasmaßen die Mühbrooker das Sammelkorn nicht reichen wollten, ich selbige zu mir in meyn Haus zu dreyen verschiedene malen fordern laßen, um mit ihnen in Güte darüber zu sprechen, da aber keiner von denen Supplicaten kam, hingegen obbemeldete drei Personen sich heimlich beim Beichtstuhl einstellten, ohne sich nach landesherrschaftlicher Verordnung vom 19. Oktober 1731 solcherwegen vorher gemeldet zu haben, so frug ich sie, warum sie sich nicht gehörig gemeldet hätten? und warum sie nicht zu mir gekommen wären, da ich sie doch dreymal hätte zu mir fordern lassen? stellte ihnen zugleich mit allem Glimpf vor, ob dieses nicht eine offenbare Wiederwärtigkeit und Feindschaft gegen ihren

Pastor und Beichtvater zu Tage legte, und wie es möglich seyn könnte, daß sie mir, ohne sie jemaßen beleidigt zu haben, meine jährliche, von ihnen mir in so vielen Jahren gereichte Gebühr an Korn eigenmächtig entziehen könnten und mögten. Welchemnach ich ihnen bezeugte, daß, was die Übertretung herrschaftl. Verordnung anlangte, ich nicht nach der Schärfe mit ihnen verfahren, was aber die mir bewiesene Beleidigung anbeträfe, ich ihnen solches vor Gott hertzlich verzeihen wollte, welches alles ist, so von dieser Sache im Beichtstuhl paßiret, und ich hoffe nicht, daß ich darin Unrecht oder wider mein Amt gehandelt habe, maßen mir ja wohl unstreitig obliegt, meinen Beichtkindern, von welchen ich weiß, daß sie mit jemandem in offener Feindschaft und Widerwärtigkeit leben, solches im Beichtstuhl vorzuhalten und selbige anzumahnen, daß sie davon ablassen müssen, als wohin meine damalige Absicht ist gegangen, keineswegs aber eine Zusage über eine in Streit befangene weltliche Sache zu erzwingen, von welcher ich weiß, daß solche von zu wenigem Effect ist, mithin der Supplicaten ungegründete Beimessung um so strafbarer, als solche ihre Unart und böslche Gemütsbeschaffenheit deutlich veroffenbahret.“

Seine Bitte an den Herzog, ihm zu seinem Recht zu verhelfen, hat er schon vorher dadurch nachdrücklich unterstrichen, daß von dem den Mühbrooker Bauern angeblich „geschehen seyn sollenden Promiße weder im Archiv des H. Generalsuperintendenten etwas zu finden ist, von dem auch der H. Consistorialassessor Bruhn nach seinem Attestati etwas weiß“. Er stellt aber am Schluß seiner langen Ausführungen „dem Herzog allerunterthänigst anheim, ob nicht denen Supplicaten wegen ihres injurianten und zu meiner größten Verunglimpfung gereichenden Bezüchtigung, als hätte ich den Beichtstuhl gemisbraucht, durch dero Herrn Generalsuperintendenten bei künftiger Kirchenvisitation ein nachdrückliches Verweiß zu geben sey, da es mir nicht anstehet, dieserwegen eine besondere Action quoad satisfactionem privatam wider selbige anzustellen.“

Der Herzog hat dann unter dem 30. August 1753 entschieden, daß die Mühbrooker Bauern innerhalb von vierzehn Tagen noch einmal zu der ausführlichen Begründung, die der Pastor für seinen Anspruch gegenüber den Mühbrooker Bauern gegeben hat, Stellung nehmen sollten. Die besondere Bitte des Pastors, der Generalsuperintendent möge beauftragt werden, bei der nächsten Kirchenvisitation die schwere Kränkung, die dem Pastor durch die Behauptung über sein Verhalten im Beichtstuhl widerfahren war, in aller Form zurückweisen, ist nicht berücksichtigt worden. In dem Protokoll der nächsten Kirchenvisitation vom 6. August 1754 findet sich nicht ein Wort über den Konflikt des Pastors mit den Mühbrooker Bauern. Das ist um so weniger verwunderlich, als damals der Torfprozeß noch nicht beendet war.

Die Entgegnung der Mühbrooker sucht zunächst zu beweisen, daß die Pastoren, wenn sie Rechtsansprüche gegen Gemeinde-

glieder geltend zu machen haben, genauso wie alle andern Amtsuntertanen sich nach der Land-Gerichtsordnung an das „Ding und Recht“ zu halten haben. Davon befreit sie auch die schleswig-holsteinische Kirchenordnung nicht, als hätten die Kirchendiener ihr Recht bei dem Konsistorium zu suchen. Dann folgt die sattsam bekannte Behauptung, ihre Kornabgabe sei keine Pflichtabgabe, sondern eine freundschaftliche Gefälligkeit und freiwillige Gabe, im Grunde genommen: ein Geschenk.

„In Ewigkeit wird der Pastor nicht beweisen können, daß er sonsten jemahlen als wie im vorigen Jahr das Korn als Schuldigkeit verlanget als im vorigen Jahr, von welcher Zeit an wir aber sogleich aufgehöret, es ihm zu geben.“ Zum Schluß geht die Verteidigung der Bauern auf die angebliche Beleidigung, die sie dem Pastor angetan haben sollen, des längeren ein: „Endlich declarieren wir hiermit, daß dasjenige, was wir von dem, so im Beichtstuhl vorgefallen, angebracht, keineswegs animo iniuriandi oder aus animosetaet gegen H. Supplicaten, sondern lediglich zu unserer abgenötigten Defension angeführet, weiln H. Supplicaten vorzugeben beliebt, als wenn wir ihm versprochen, das Korn quaestionis gerne geben zu wollen, wenn wir nur dazu würden angewiesen werden. Da nun indeßen das, was von uns angebracht, die reine Wahrheit ist, wenigstens H. Supplicat noch das Gegentheil nicht erwiesen, als leben wir des allerunterthänigsten Vertrauens, Ew. Kaiserl. Hoheit werde auch das, was H. Supplicat solcherwegen seinem petito gantz unstatthaft annectiret, nicht die geringste Reflexion nehmen, sintemahlen Allerhöchst dieselben nicht gewohnt, jemanden unverhörter Sache strafen zu lassen. Übrigens haben wir uns derozeit wie gewöhnlich im Beichtstuhl eingefunden, und da H. Supplicat selbsten nicht einmal behaupten mögen, daß wir ihm daselbst das vorgeschützte Versprechen gethan, oder einen andern Ort, wo solches geschehen, namhaft gemacht, . . . so wird es auch nicht nöthig sein, die specialia von dem, was damahlen im Beichtstuhl vorgefallen, weiter zu berühren oder des H. Supplicati beliebige Erzählung weitläufig zu widerlegen, damit wir nicht vom selben mit noch ärgeren Nahmen, wie schon geschehen, belegt werden mögen.“

Wir sehen aus dieser maliziösen Art der Verteidigung, wie vergiftet die öffentliche Meinung in diesem Dorf durch die Intrigen des Amtmanns geworden war. Denn hinter diesen Darlegungen steht ohne Zweifel das Amtshaus. Nur von hier konnten den Widersachern des Pastors die genauen Informationen über die geschichtliche und rechtliche Situation zufließen, wie sie dort gesehen wurde.

Sehr schnell erfolgte dann die herzogliche Entscheidung durch die Kanzlei in Kiel unter dem 25. September 1753. Es bleibt bei dem ersten Urteil vom 19. Juli desselben Jahres, „kraft welchem Supplicati dem Supplicanten nicht nur das demselben für das abgewichene 1752 Jahr restierende Sammel-Korn der fünf gehäuftten Spint Rocken à Hufe innerhalb vierzehn Tagen a die insinuationis zu liefern, sondern auch in Zukunft sothanes Korn auf der jährlichen gewöhnlichen Samlung zu reichen, angewiesen worden, solange zu lassen, bis dieselbe anderweitig an- und aus-

geführt, daß sie dazu, als zu einer freiwilligen Gabe, nicht verbunden, wie es denn solchergestalt dabey hiedurch gelaßen wird.“ Die Kanzlei hatte also das Gewohnheitsrecht zur Geltung gebracht. Daß es den Bauern die Möglichkeit offenließ, auch später noch den Nachweis zu erbringen, daß sie ursprünglich diese Leistung in freiem Entgegenkommen gegen ihren Pastor übernommen hatten, beweist, daß die Ausführungen des Rechtsbeistandes der Bauern nicht ohne Eindruck geblieben sind. Von den Prozeßkosten ist in diesem abschließenden Urteil nicht mehr die Rede.

5. *Das Ende der Amtszeit des Grafen von Dernath.*

Der verlorengegangene Prozeß hatte selbstverständlich die Haltung des Amtmanns gegenüber dem Pastor nicht verbessert. Aus dem Jahre 1759 hören wir, daß eine Bitte des Pastors um Busch und Recke für seine Ländereien vom Amtmann abge schlagen wird, so daß sich der Pastor in dieser Sache, wie so oft schon, erneut an den Herzog wenden muß. Andere unmittelbare Konflikte zwischen den bis ans Ende feindseligen Parteien sind nicht verzeichnet. Eine herzogliche Anordnung, die auf die Errichtung eines „Erdbuches“ gerichtet ist, und durch Verordnung des Amtmanns vom 17. September 1765 in Kraft gesetzt wurde, hat allgemeine Unruhe unter den Pastoren des Amtes Bordesholm-Kronshagen (Neumünster war inzwischen aus dem Amt ausgeschieden) verursacht. Es ist nicht von der Hand zu weisen, daß der Amtmann in dieser Verordnung die Angaben, die von den Pastoren gegeben werden mußten, durch seine Zusätze erweitert hat. Eine Anfrage des auch in dieser Sache unter seinen Amtsbrüdern als die führende Persönlichkeit anerkannten Pastors Dreyer an den Gen.-Sup. Hosmann beantwortet dieser auch mit deutlichem Zweifel, ob nicht die landesherrliche Verordnung unter der Feder des Amtmanns eine eigenmächtige Erweiterung erfahren habe, aber befreien kann der Generalsuperintendent seine Pastoren von der Beantwortung nicht. Unter dem 21. September 1765 legt der Generalsuperintendent seine Auf fassung seinen Amtsbrüdern dar:

„Es liegt eine allergnädigste Vorschrift vor.“ Die Berichterstattung muß also erfolgen, „wiewohl ich nicht erdenken kann, was pastoris accidentien zu einem Erdbuch (heute würde man Grundbuch sagen) für Verhältnis hat. Auf die Frage aber, was der H. Pastor an Einkünften monatlich beziehen? ist nicht zu antworten: sovieler Rchl. jährlich, sondern an Salario soviel, an legatis, an Eintrag des Landes, wenn nicht Miswachs ist – was die Milch gewerthet sey, ist nicht eigentlich zu determinieren, soviel Vieh aber, an Kühen zu halten, an Feuerung. – Die Sammlung betrage: Korn soviel, Flachs, Geld, Eier, Opfer

ungefähr, Fische, Spann- und Handdienste, quo titulo u. wie? – für eine proclamation verlobten – copulation – Beerdigung, Abdankung, Leichpredigt, Kindtaufe, Fürbitte, Danksagung, einem Kranken das Abendmahl reichen – wegen der confirmation – für einen Taufschein – deprecation – Altarbuße, publication – des Leichengeldes Quantum sey willkürlich. (Wieviele Personen communiciren, kann wegbleiben, bis es etwa besonders erfordert wird). Ich weiß aber aller Orten ihre Accidentien nicht und deren ja keine praeriret werden, weil die, welcher einer sich entledigen mögte, vorschützen könnten, der Herr Pastor habe vermöge seiner designation anerkannt, daß er dazu nicht berechtigt sey. Die Herrn müssen auch ihre praerentiones nicht vergessen: z. E. die Mastung u. dergl. u. der Herr Pastor zu Bordesholm seine, auch ein Theil des Landes, das beim Amt ist.“

Die Pastoren waren mit dieser sehr umfassenden Wiedergabe ihrer Einkünfte offenbar nicht recht einverstanden. Pastor Keßler in Brügge fragt Pastor Dreyer in einem Brief vom 24. September 1765, wie er sich zu der Verordnung stelle und bemerkt dabei: „denn das kommt mir wunderlich vor, daß solche (Einkünfte und Accidentien) in ein Erdbuch sollen geschrieben werden“, und er schließt seine Bedenken mit den Worten: „ich zweifle, ob auch die Vorschrift des Herrn Grafen so weit zu extendiren sey und ob nicht vielleicht darunter gewisse verborgene Absichten obwalten.“ Gegenstand eines neuen Konflikts ist das Erdbuch nicht geworden. Man hat sich in das Unvermeidliche gefügt.

Am 20. Mai 1766 starb der Amtmann Reichsgraf von Dernath. Das Kirchenarchiv hat nur die offizielle Mitteilung von dem Tode des Grafen aufbewahrt in der eingangs erwähnten Form. Seltenerweise erfolgt auch eine Mitteilung hierüber seitens des Generalsuperintendenten Hosmann mit der eigenartigen Anordnung, daß bestimmte Ländereien der Cammerjurisdiction entnommen und der Ober-consistorial-Jurisdiction übergeben werden sollen. Vielleicht sollte damit ein alter Streitpunkt aus dem Wege geräumt werden, ehe das Grab des Amtmanns, der der Kirche soviel Not gemacht hatte, sich schloß. Die Bordesholmer Gemeinde hat von dem Tode ihres Widersachers keine Kenntniss genommen. Das Sterberegister enthält keinen Hinweis auf den Tod des Grafen. Der Pastor hat sich bei seiner Lauterkeit in tiefes Schweigen gehüllt.

6. Die Selbständigkeit der Kirche gegenüber Eingriffen des Staates in das innere Leben der Kirche.

Im Jahre 1766 starb auch der Generalsuperintendent G. Hosmann. Er war dem Pastor in Bordesholm sehr gewogen gewesen. Aus dem Verhältnis der Zuneigung wird nun unter seinem Nach-

folger für den Pastor in Bordesholm ein Zustand inniger Freundschaft und unbedingten gegenseitigen Vertrauens. Nach kurzer kommissarischer Tätigkeit im Amt des Generalsuperintendenten wird der Konsistorialrat, Propst und Hauptpastor zu Neumünster, Hasselmann, holsteinischer Generalsuperintendent unter Beibehaltung aller seiner Ämter. Als diesem 1768 die Revision des schleswig-holsteinischen Gesangbuches übertragen wird, wird Pastor Dreyer sein ausdrücklich berufener Mitarbeiter. Diese Revision hat eine lange Geschichte, die hier nicht weiter verfolgt werden kann. 1770 wird das revidierte Gesangbuch allgemein eingeführt, jedoch so, daß es jeder Gemeinde freigestellt wird, neben dem neuen Gesangbuch das alte zu benutzen, aber die Geistlichen haben ihre Gesänge für den Gottesdienst nur aus dem neuen zu wählen.

Der Nachfolger des Amtmanns Reichsgrafen von Dernath war der Graf von Saldern-Günderoth, der seinen Amtmannsplatz seiner hohen Verwandtschaft mit dem großmächtigen Caspar von Saldern verdankte. 1770 trägt der Pastor Dreyer bei der Generalkirchenvisitation unter dem Generalsuperintendenten Hasselmann und dem Amtmann von Saldern seinen dringenden Wunsch vor, es möchte in der Gemeinde Bordesholm ein Pfarrwitwenhaus gebaut werden. Er begründet diese Bitte damit, daß er immer älter und schwächer werde. Dabei stand der Pastor erst im 58. Lebensjahre. Seine Klage ist also ein Beweis, daß die Kämpfe um sein Recht und seine Ehre und um die Unabhängigkeit der Kirche ihn seelisch und gesundheitlich schwer mitgenommen haben. Er hat keine besonderen Ziele und Anliegen mehr in seinem Amt, nur das Witwenhaus, liegt ihm aufs dringlichste am Herzen. Es ist geradezu rührend, zu lesen, wie ihm dies letzte Desiderium keine Ruhe läßt. Am 16. August 1773 schreibt er in Sachen des Witwenhauses an Se Exc. Geh. Rath v. Prangen: „die arme Witwe würde wahrhaftig in der äußersten Verlegenheit seyn, wenn es ihr an einem Häusgen fehlte.“ Im Geist sieht er schon seine Bitte erfüllt und freut sich, daß er zunächst selbst in dies Häuschen einziehen und den Garten anlegen kann. Schon ist der Weg soweit geebnet, daß der Bau ausgeschrieben werden kann. Da – niemand weiß eigentlich recht, warum? – wird der Bau von der neuen Regierung, die 1773 durch die Übertragung Holsteins an Dänemark gebildet worden ist, hinausgeschoben. Zwar wird ein Kapital niedergelegt, und der Pastor drängt wieder und wieder zum Bau, da er die Abnahme seiner Kräfte deutlich spürt, und er doch gern sehen möchte, wo seine Gattin

die letzten, ihr noch nach seinem Tode verbleibenden Jahre verbringen solle, aber der Bau selbst wird von Jahr zu Jahr verzögert und verschleppt.

Neben diesen Sorgen ruft ihn noch einmal sein kirchliches Bewußtsein in den Kampf um das Recht und die Eigenständigkeit der Kirche. 1777 ist er durch königlich dänische Ordre zum Konsistorialassessor ernannt worden. Generalsuperintendent Hasselmann, sein treuer Freund, der den König selbst in einem Privatbrief um diese Auszeichnung für den Pastor gebeten hat, schreibt ihm darüber: „Zur Belohnung für deine vieljährigen treuen Dienste und andern zur Ermunterung. Ich werde niemals versäumen, was zu deinem Besten dienen kann. Dein treuer Freund und Bruder.“ Dessen ungeachtet und selbst auf die Gefahr hin, daß sein einziges letztes Anliegen, das Pfarrwitwenhaus, dadurch gefährdet werden könnte, tritt er auf den Plan, zum Kampf bereit, als er durch einen Eingriff des Amtmanns in den inneren Bezirk seines Amtes herausgefordert wird. Er hat den Kampf nicht gesucht, aber alle Müdigkeit und alle Rücksicht auf seine Gesundheit müssen zurücktreten, als das Amt, der Staat, sich in seine inneren Amtsanliegen eindrängen will. Wir haben schon an anderer Stelle erwähnt, daß er mit dem neuen Amtmann, der sich inzwischen schon zwölf Jahre im Amt befand, immer in gutem Einvernehmen und gegenseitiger Wertschätzung gestanden hat. Der Pastor ging nicht fehl, wenn er hinter dieser neuen Herausforderung den Amtsschreiber Nasser vermutete. Er sprach es in seiner absoluten Ehrlichkeit auch, ohne den Namen zu nennen, aus, und sein Widersacher wagte nicht, seiner Offenheit entgegenzutreten und die Richtigkeit seiner Behauptung Lügen zu strafen.

Der Anlaß zu dieser letzten Herausforderung des Pastors war eine Bagatelle, aber sie wuchs sich unter dem bösen Willen zum Streit auf der ganzen Linie aus. Dem Pastor ging es nicht um Rechthaberei, sondern um *die grundsätzliche Klarstellung der Freiheit der Kirche in ihrem inneren Lebensbereich*. Ein junges Mädchen aus der Gemeinde hatte sich in aller Form vor dem Pastor und zwei Zeugen mit einem jungen Mann verlobt. Die Verlobung stellte damals nicht nur ein Familienereignis dar, sondern sie hatte einen öffentlich-rechtlichen Charakter. Unsere Kirchenbücher weisen noch durch das ganze 18. Jahrhundert bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts hinein neben den Trauungsregistern die Verlobungsregister auf. Die Trauung war eigentlich nur noch eine Einsegnung der allerdings durch diese Feier erst in vollem Umfang rechtsgültig werdenden, aber schon in der

Verlobung begründeten Ehe. So galt denn auch ein Rücktritt von der Verlobung eigentlich als Rechtsbruch, zum mindesten als eine Treulosigkeit. Dieser Treulosigkeit hatte sich nach dem Urtheil ihres Pastors das erwähnte junge Mädchen schuldig gemacht. Sie war von der Verlobung zurückgetreten, weil ihre ursprüngliche Neigung zu ihrem Verlobten in Abneigung, ja in Widerwillen umgeschlagen war. Nun meldete sie sich in der Frühjahrszeit zur Beichte und zum Hl. Abendmahl bei ihrem Pastor an, der sie, weil sie Haßgefühle in ihrem Herzen trüge und auch schuldhaft die zugesagte Treue gebrochen habe, von der Beichte und vom Hl. Abendmahl zurückhielt. Das junge Mädchen tat nun den törichten Schritt, daß sie den Pastor unter Darlegung ihres besonderen Falles in ihrem Licht beim Amtmann verklagte und ihn bat, für sie die Zulassung zur Beichte und zum Hl. Abendmahl beim Pastor zu erwirken. Der Amtmann nun verhielt sich noch törichter, indem er diese rein seelsorgerliche Angelegenheit nicht mit dem Pastor persönlich und vertraulich besprach, sondern dem Pastor gegen sein Verhalten einen geharnischten Protest zugehen ließ und die Zulassung des Mädchens zur Beichte und zum Hl. Abendmahl forderte. Hinter dem Amtmann stand der ränkesüchtige Amtsschreiber, wie wir schon angedeutet haben. Eingang eines Schreibens an den Pastor stellt der Amtmann den Sachverhalt entsprechend der Aussage des Mädchens fest, dann fährt er fort:

„Da ich nun bis hiezu keine landesherrliche Verfügung kenne, welche in dergleichen Fällen die Ausschließung vom Gebrauch der Gnadenmittel anbefiehlt, die Sache selbst aber an sich viel zu wichtig ist, um darin nach eigenem Gutdünken verfahren zu können, so bitte ich näher zu erwägen, indem ich gewiß erhoffe, daß Sie es sodann bedenklich finden werden, sie noch fernerweit davon zu excludiren, sonst aber Ihre Beweggründe mir gefälligst mitzuthellen, damit der Generalsuperintendent und ich das Nähere darin bestimmen können.“

Hiermit war der Pastor zur Verteidigung seiner Amtsehre und zur Wahrung seiner geistlichen Freiheit und Selbständigkeit aufgerufen. Seine Antwort vom 5. Juli 1778 auf das Schreiben des Amtmanns zeigt uns den Pastor in seiner durch sein ganzes Leben bewährten Charakterfestigkeit. Sie ist dem Amtmann auch schwer in die Glieder gefahren. In dem Schreiben drückt der Pastor sein Befremden darüber aus, daß

„das Mädgen, das, was zwischen mir, als ihrem Beichtvater und ihr, als meinem Beichtkinde, vorgefallen, dasselbe hat anzeigen und mich gleichsam verklagen wollen. Ich vergebe ihr gern diese Unbesonnenheit, da sie vielleicht gemeint, ich stünde wie sie unter dem Amt. Aber desto mehr hätte ich von Ew. Excell. erwartet, daß dieselben aus Achtung vor meiner Person das Mädgen mit einem Verweise abgewiesen und ihr zu bedenken gerathen, ob sie auch ihre Aussage beweisen könne, denn sie hat, wie ich aus deroselben Zuschrift ersehe, die

Wahrheit nicht gesagt, sondern, vielleicht aus Unverstand, meine väterliche Warnung und meinen guten Rath, sich wohl zu prüfen, mit einer eigenmächtigen Ausschließung vermengt.

Ew. Excell. können von mir, als einem 40jährigen Prediger, der gewissenhaft und vorsichtig in seinem Amt zu verfahren bemüht gewesen, und noch ist, sicherlich glauben, daß ich in diesem Falle nicht unüberlegt, noch, wie dieselben sich auszudrücken belieben, aus eigenem Gutdünken verfahren. Ew. Excell. danke unterthänig, daß dieselben diese Sache meiner näheren Erwägung empfehlen wollen, aber ich bitte, nicht ungnädig zu nehmen, wann ich Bedenken trage, meine Bewegursachen demselben mitzutheilen, da meine Amtsführung nicht vor die Erkenntnis des Amts, sondern des H. Generalsuperintendenten gehört, dem ich als meinem Vorgesetzten Rechenschaft davon zu geben schuldig bin. Dies werde ich thun, wenn ich die Ehre haben werde, ihn nächstens bey mir zu sehen.“

Darauf wird das Mädchen vor das Amt gefordert, und am 27. Juli 1778 *prævia admonitione de dicenda veritate* vom Amtschreiber zu Protokoll vernommen und danach *imposito silentio* (!) entlassen.

Erst unter dem 9. September 1778 unterbreitet der Amtmann die Angelegenheit dem König (!) unter Beifügung des Protokolls über die Vernehmung des Mädchens. Offenbar hat der Amtschreiber in der langen Zwischenzeit von Ende Juli bis Anfang September 1778 versucht, ungünstiges Material gegen den Pastor in dieser Sache zusammenzubringen. Er hat den Bräutigam, die Mutter und Vormünder vernommen und noch etliche andere Personen, wobei nur ein wirres, konfuses Durcheinander von Aussagen und Gegenaussagen zustande gekommen ist, so daß man dem König nur das ursprüngliche Protokoll vom 27. Juli einreichen konnte. Das Schreiben des Amtmanns an den König enthält schwere persönliche Angriffe gegen den Pastor. Da heißt es: „er habe den Gen. sup. nicht aufsuchen können, weil dieser auf Visitationsreisen gewesen sey.“ Er habe dann gehandelt, wie es sein Schreiben vom 27. Juni ausweist. Seine Zuschrift sei gemäßigt und freundschaftlich, die Antwort des Pastors sei „impertinent“.

„Ich übergehe das Unschickliche und Ungeziemende derselben, weil es ein nicht priesterliches, stolzes, aufgebrachtes Herz zu sehr verrät . . . ich über dieses mir die Hoffnung mache, daß Ew. Königl. Majestät ihm ohnehin dasselbe in Ansehung meiner, seines Vorgesetzten, zu verweisen allergnädigst geruhen werden.“ Der Amtmann hält es für impertinent und strafbar, daß der Pastor ihn nicht als seinen Vorgesetzten anerkennen und ihm deshalb die Beweggründe für sein Verhalten nicht sagen will. „Impertinent, weil es keinen Zweifel leidet, daß ich in der Qualität als Kirchenvisitator ihm nicht vorgesetzt und in ebensolchen Sachen, als wovon die Rede, ihm nicht vorgesetzt und mithin auch in dergl., zumal in Abwesenheit des Generalsuperintendenten und Mitkirchenvisitators ihm Berichte abzufordern, nicht befugt seyn sollte.“

„Daß ich aber wirklich in der jetzt gedachten Qualität an ihn geschrieben und hinfolglich seine Amtsführung, wie er sich darüber ausdrückt, nicht vor die

Erkenntnis des Amtes ziehen wollen, dies erhellet aus dem Schluß meines Schreibens, indem ich mit dürren Worten mich daselbst erkläre, daß nach Eingang des Berichts die nähere Bestimmung durch den Generalsuperintendenten und mich und mithin von Kirchenvisitatoriums wegen, weil wir sonst nie concurriren, erfolgen sollte.“

„Ich muß Ew. Königl. Majestät dahero allergnädigst angehen, solches dem Cons. Ass. Dreyer ernstlich zu verweisen, weil mein obrigkeitliches Ansehen sonst dabey zu sehr verliert und ich in Gefahr geraten dürfte, auch bei der geringsten Nachricht, die ich etwa von den Predigern einziehen muß, die Antwort zu erhalten, daß sie mir dergleichen mitzuthemen nicht verbunden sind.“

Der Amtmann sieht also seine amtliche Autorität in Gefahr, der Pastor will sie in geistlichen Dingen seines Amtes nicht gelten lassen. So hören wir es aus dem Rechtfertigungsschreiben des Pastors gegenüber dem König, der ihm über das Glückstädter Oberkonsistorium die Anklage des Amtmanns hat zustellen lassen, eindeutig und eindringlich heraus.

Am 18. Oktober 1778 geht die Verantwortung des Pastors und Konsistorial-Assessors Dreyer beim Oberkonsistorium in Glückstadt ein. Die wichtigsten Ausführungen des sehr umfangreichen Schriftstücks seien hier wiedergegeben. Der Pastor schreibt:

„Ich übergehe billig mit tiefem Stillschweigen die in besagtem Bericht (des Amtmanns) gebrauchten harten und beleidigenden Ausdrücke. Gottlob, daß ich solche nicht verdient und mich mein Gewissen von allem Stolz und unrechtmäßigen Absichten freyspricht. Ich bin auch versichert, daß selbige nicht aus dem Herzen des Herrn Geheimraths und Grafen, welcher sonst gütig gegen mich gesinnt ist und mich mit seinem Vertrauen und seiner Gewogenheit beehrt, geflossen sind, ja daß, wenn man ihn nicht durch allerhand insinuationes gegen mich aufzubringen gesucht und meine ihm ertheilte Antwort von der schwarzen Seite als eine vorsätzliche Beleidigung gegen ihn vorgestellt, er selbst nicht würde geduldet, sondern weggestrichen haben.“

Der Pastor gibt dann noch einmal eine umfassende Darstellung des Sachverhalts, der zur Zurückhaltung des Mädchens von der Beichte und Abendmahl geführt hat. Er faßt dann zusammen: „Der Graf hätte die Sache mündlich und persönlich besprechen können.“ In dem Schreiben des Amtmanns tritt nach Meinung des Pastors klar zutage: 1. man hat die Angaben des Mädchens für reine Wahrheit gehalten, 2. mir ein unbedachtsames und eigenmächtiges Verfahren vorgeworfen, wozu ich durch keine landesherrliche Verfügung berechtigt sei, 3. mich zur besseren Überlegung und Beobachtung meiner Pflicht angehalten, 4. meine causales von mir fordern wollen, „damit man hiernächst mit dem H. Gen. sup. das Nähere darin bestimmen könne.“

Das müsse ihm bei seinem Alter von 66 Jahren und 40 Dienstjahren sehr schmerzlich sein.

„Meine Antwort hat für jeden Unparteiischen nichts Ungeziemendes, nichts Impertinentes. Ich verehere Ihre Excell. nicht nur persönl., sondern auch wegen dero ansehnlichen Bedienung. Ich verehere dieselben, als einen hochverordneten

Kirchenvisitator, welchem zugl. mit dem H. Generalsuperintendenten die Aufsicht über die Externa Ecclesiae obliegt, daß ich aber dieselben nicht als meinen Vorgesetzten in solchen Sachen, die m. officium betreffen, ansehen und darin Ihnen Gehorsam leisten könne, dazu verpflichtet mich unsere bisherige Kirchenverfassung. Nie sind in hiesigem Lande die H. Amtmänner, ob sie wohl z. Visitation verordnet wurden, als Vorgesetzte der Prediger in Sachen, die lediglich ihr officium concernieren, betrachtet worden, sondern dafür haben sie lediglich den H. Generalsup., dem sie in ihrem Priestereide Gehorsam angeloben müssen und ein hochpreisl. Ober-Consistorium halten müssen. Es ist ihnen dieses ausdrükl. von der höchsten Landesherrschaft injungieret u. alles Ernstes anbefohlen worden, wenn dergl. ihr officium eigentl. concernirende Befehle von den Beamten an sie abgegeben würden, solchen keine Parition zu leisten, sondern sie als Eingriffe in die Jurisdiktion des Oberconsistoriums anzusehen und demselben davon Anzeige zu thun. Die in vidimierter Copia allerunterthänigst beygefügte, an sämtliche Prediger, auch an mich aus einem hochpreisl. Oberconsistorio sub d. Kiel, den 4. Okt. 1473 abgegebenen Ordre ergibt sich dieses ganz sonnenklar.

Da nun diese höchste Verfügung noch nicht aufgehoben worden, so würde ich mich strafbar machen, wenn ich mich nicht darnach richten wollen.

Es thut mir auch nicht einmal beyfallen, daß der H. Geh. Rath u. Graf in dieser Sache sich als Special-Kirchenvisitator gerieren wollen. Denn wenn er sich berechtigt gehalten, mich in der Qualität wegen m. Amtsführung z. Verantwortung zu ziehen, so hätte doch solches wenigstens gemeinschaftl. mit dem H. Gen. Sup. geschehen müssen.

Es ist ja bekannt und selbst von Ew. Königl. Majestät in den Herzogtümern Schleswig und dem Holstein, so stets zu Allerhöchst Dero Königl. Antheil gehörte, verordnet, daß die Spezial-Visitatores alles gemeinschaftl. besorgen u. ausfertigen müssen, wie ich aus des Past. Matthiae Beschreibung der Kirchenverfassung in den Herzogtümern Schleswig und Holstein p. 17 ersehe. Dem H. Gen. sup. aber war von der ganzen Sache nichts kund gethan, da er doch damals, als das Mädchen bei mir war, und vermutlich sich auch über mich beym Amte wird beschwert haben, oberwähnter Maßen noch zu Hause war.

Es war gar kein periculum in mora und die Sache hätte gar fügl. bey kurz darauf bevorstehender Visitation, welche den 2. Aug. hierselbst gehalten wurde, von den Herrn Visitoribus gemeinschaftl. untersucht u. abgethan werden. Aber es wurde ganz einseitig darin verfahren. Ohne mit dem H. Gen. Sup. darüber weder mündl. noch schriftl. zu conferiren, wurde obgedachtes Schreiben an mich abgelassen, wie man dann auch nachgehends, so viel mir wissend, ihm kein Wort davon gesagt, ja noch 6 Tage vor seiner Ankunft auf Bordesholm, näml. am 27. Jul. das Mädchen vor dem Amte gerichtlich abgehört hat.

Was konnte denn nun anders daraus geschlossen werden, als daß man hierin garnicht gemeinschaftl. mit demselben, folgl. auch nicht als Visitor verfahren, u. wenigstens die Untersuchung der Sache einseitig und ledigl. vor das Amtsgericht ziehen wollen. Und wäre es nicht von mir eine Beleidigung des wohlbemeldeten des H. Gen. Sup., u. Kränkung seiner Gerechtsame, nach welchen ihm doch wohl fürnahml. die Aufsicht über die Prediger in Sachen, die die Verwaltg. ihres Amtes betreffen, zukommt, gewesen seyn, wenn ich ohne sein Vorwissen und Genehigg. hierüber die geforderte Erklärung an des Herrn Grafen und Amtmanns Exc. hätte abstatten wollen.“

Es war also nichts als Gehorsam gegen die landesherrschaftlichen Verordnungen, die für das Verhalten des Pastors bestimmend waren:

„Das Mädchen hat mit einem ehrlichen Menschen vor dem Angesicht Gottes und vor mir, als ihrem Prediger in Gegenwart von zwei Zeugen ein eheliches Bündnis errichtet und ist mit ihm verlobet worden. Jetzt will sie dies Verlöb-
nis leichtsinnig brechen, angeblich weil sie einen Widerwillen gegen den Bräu-
tigam gefaßt hat.“

Zuletzt erklärt sich der Pastor bereit, „wenn das Mädchen seines Amtes benöthiget und verlangen trägt, sich z. Hl. Abend-
mahl einzufinden, sich auch desfalls bei mir gehörig meldet, sie dazu anzunehmen.“ Dieser letzte Satz ist im Konzept ein-
geklammert. Aus der Antwort des Königs ist aber zu entnehmen, daß er wirklich in der Rechtfertigung des Pastors gestanden hat.

Die Entscheidung des Königs, d. h. des Oberkonsistoriums in Glückstadt, vom 7. November 1778 bescheinigt dem Pastor, „daß sein Verhalten in soweit hinlänglich gerechtfertigt ist. Inzwischen versehen wir uns zu Dir, daß, wenn das Mädchen künftig sich bei Dir zur Beichte melden und Dir versichern wird, daß sie keinen Haß und Feindschaft gegen . . . hege, Du Dich nicht versagen werdest, sie ad sacra zuzulassen“. Gleichzeitig ergeht eine ent-
sprechende Mitteilung an das Mädchen. Was dem Amtmann eröffnet und wie diese Entscheidung von ihm aufgenommen worden ist, geht aus den kirchlichen Akten nicht hervor.

Unter dem 15. Dezember 1778 beglückwünscht der General-
superintendent den Pastor, daß die heikle Angelegenheit so günstig für den Pastor beigelegt worden ist:

„Zugleich aber kann ich auch nicht umhin, Dich zu bitten und zwar aus brüderlicher Freundschaft, daß Du darüber nicht gloriiren und Dich, soweit möglich, aller Gespräche darüber enthalten mögest. Es wird denen die dir nicht wohl wollen und die ganze Sache eingefädelt, ohnehin wehe genug thun, daß sie hierin Bleße geschlagen und ihres Zweckes so sehr verfehlet. Wenn Du Dir nun was darauf zu gute thun wolltest, so würde es nur hier und da Erbitterung verursachen und Dir in andern Dingen schädlich sein können. Je gleichgültiger Du Dich aber dabey stellst, desto mehr zeigst Du damit an, daß Du Dich Deiner guten Sache bewußt gewesen und keinen andern Ausgang habest erwarten können. Handle also hierin großmüthig. Dein getreuer Freund und Bruder Hasselmann.“

Ausklang im Segen Gottes.

Das war der letzte Sieg des Mannes, dem die Freiheit der Kirche von den unberechtigten Eingriffen des Staates in das innere Leben der Kirche so sehr am Herzen lag. Er hat eine deutliche, z. T. stolze Sprache geführt, aber die Grenze der einer gerechten Obrigkeit schuldigen Ehrerbietung hat er nie überschritten. Er hat auch dem Kaiser gegeben, was des Kaisers ist, aber wenn Ehre und Recht seiner Kirche in Gefahr standen, kannte er keine Menschenfurcht, auch nicht vor großfürstlichen Amtmännern, ja selbst nicht vor des Königs Majestät.

Nachdem er noch einmal in einem herzbeweglichen Promemoria von seinen Visitoribus die Errichtung des Pfarrwitwenhauses Ende Dezember 1778 aufs wärmste erbeten hat, ist er, ohne die Erfüllung dieses letzten heißen Lebenswunsches erlebt zu haben, am 14. August 1783 an den Folgen einer Operation gestorben. Unser Totenregister aus dem Jahre 1783 vermerkt den Heimgang dieses lauterer und furchtlosen, frommen und treuen Mannes unter folgender Eintragung:

„No 29, gest. 14. Aug. beerd. 20. Aug.

Der Herr Consistorial-Assessor Philip August Dreyer, der als erster Prediger alhier, im 46. Jahr seiner Gemeinde rühmlich vorgestanden, starb nach einem 8tägigen Krankenlager, Abends um 7 Uhr, im 70. Jahr seines Alters, an einem innerlichen Geschwür, erhielt eine Parentation im Hause und eine Leichenpredigt in der Kirche, und wurde unter einer zahlreichen Begleitung seiner Angehörigen, Freunde und Gemeine, allgemein bedauert, unter der Estrade des Altars um Mittag zur Erde bestattet, hinterläßt eine Frau, 3 Söhne, eine Tochter nebst 5 Enkelkindern.“

Wir erinnern uns noch einmal daran, daß das Geschlecht des Reichsgrafen von Dernath, der dem Pastor Dreyer in persönlicher Abneigung gegen ihn selbst, offenbar aber auch aus einer seelischen Leere heraus, in die kein Wort Gottes und kein Dienst der Kirche mehr Zugang hatte, zur Anfechtung seines Lebens wurde, so daß seine Kräfte des Geistes und des Leibes, wie er selbst sagt, früh verzehrt waren, ist ohne Spur dahingegangen. Sein Geschlecht und Name ist erloschen. Über dem Leben des Pastors Dreyer steht das Wort des 92. Psalms, V. 14: „Die gepflanzt sind in dem Hause des Herrn, werden in den Vorhöfen unseres Gottes grünen.“ Noch heute grüßt sein Bild die im Gotteshaus in Bordesholm versammelte Gemeinde, und über seinem Geschlecht ist der Segen des Herrn ausgebreitet. In zwei Jahrhunderten ist es in der weiblichen Geschlechterfolge vor allem durch die baltischen Lande bis in die Ukraine und in den Kaukasus gewandert, in hohen militärischen und staatlichen Ämtern und im Dienst der Kirche in der Verkündung des Evangeliums bewährt erfunden, bis es nach dem ersten Weltkrieg wieder in Deutschland heimisch wurde, wo im Pfarramt zu Gütersloh ein neuer Zweig des Geschlechts aufblühte, der im zweiten Weltkrieg durch den Verlust von vier Söhnen schwere Blutopfer für das Vaterland gebracht hat, aber in zwei weiteren männlichen Nachkommen derselben Familie noch heute im Dienst der westfälischen Kirche steht.